



**Bericht über die Überprüfung der  
widmungsgemäßen Verwendung  
der nach dem Kärntner  
Parteienförderungsgesetz  
gewährten Landesmittel**



Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13 H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: [post.lrh@ktn.gv.at](mailto:post.lrh@ktn.gv.at)

DVR: 0746983

Erstellt:	2013
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, im Februar 2013
Prüfer:	Mag. Waltraud Greimann, MSc Mag. Armin Kraßnitzer
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>PRÜFUNGSaufTRAG - PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG</b> .....	<b>8</b>
2.1	Prüfungsauftrag.....	8
2.2	Prüfungsdurchführung.....	8
2.3	Darstellung des Prüfergebnisses .....	11
<b>3</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>12</b>
3.1	Rechtspolitische Überlegungen zur Parteienfinanzierung.....	12
3.2	Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	12
3.3	Förderungsgrundlagen des Landes Kärnten.....	14
3.4	Zuständigkeiten .....	18
<b>4</b>	<b>FÖRDERUNGSMITTEL</b> .....	<b>19</b>
4.1	Haushaltmäßige Bedeckung .....	19
4.2	Förderungen an die Landesparteien.....	20
4.2.1	Anspruchsberechtigte .....	20
4.2.2	Gewährte Förderungen.....	23
4.2.3	Förderungsabwicklung .....	26
4.2.4	Zahlungsanweisungen.....	27
4.2.5	Kontrolle der Mittelverwendung.....	29
<b>5</b>	<b>EXKURS: BUNDESLÄNDERVERGLEICH</b> .....	<b>33</b>
5.1	Gesetzliche Grundlagen und Berechnung der Förderungshöhe .....	33
5.1.1	Burgenland .....	33
5.1.2	Niederösterreich .....	33
5.1.3	Oberösterreich.....	34
5.1.4	Salzburg .....	34
5.1.5	Steiermark.....	35
5.1.6	Tirol.....	35
5.1.7	Vorarlberg .....	36
5.1.8	Zusammenfassender Überblick .....	36
5.2	Kontrolle der Mittelverwendung .....	38
5.3	Förderungsmittel in den Bundesländern .....	41
<b>6</b>	<b>PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>45</b>
6.1	Rechnungswesen und Kontrolle.....	45
6.1.1	Aufzeichnungen .....	45
6.1.2	Zahlungsanweisungen.....	47
6.1.3	Zahlungsvollzug (Telebanking).....	47

6.1.4 Belege (Zahlungszweck, Kontierung) .....	48
6.1.5 Rechnungsadressat.....	48
6.1.6 Sonderprüfung ÖVP Kärnten .....	48
6.2 Widmungsgemäße Verwendung .....	49
6.2.1 Gesetzliche und betragsmäßige Zweckwidmung.....	49
6.2.2 Mittelverwendung durch die Parteien .....	51
6.2.3 Pauschalbeiträge an Teil- oder Unterorganisationen .....	53
6.2.4 Finanzielle Beziehungen zu den Landtagsklubs .....	54
6.2.5 Rücklagen und langfristige Veranlagungen .....	57

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfangsbestand
Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung(en)
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BMG	Bemessungsgrundlage
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EB	Endbestand
etc.	et cetera
f.	folgend und folgende
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IG	Interessengemeinschaft (der Grünen) im Landtag
iSd	im Sinne des
K-KFG	Klubfinanzierungsgesetz („Gesetz vom 25.04.1991 über einen Beitrag zum Personal und Sachaufwand der Landtagsklubs“), LGBl. Nr. 82/1991 idF LGBl. Nr. 52/1997 und LGBl. Nr. 53/2009
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 idgF
K-LVG	Kärntner Landesverfassung 1996
K-PFG	Kärntner Parteienförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 83/1991 idgF
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LRH	Landesrechnungshof
LTW	Landtagswahl(en)
LVA	Landesvoranschlag
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.a.	oben angeführten
StGBl	Staatsgesetzblatt
u.a.	unter anderem, und andere
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag (im Landeshaushalt)
VB	Vertragsbedienstete
VPI	Verbraucherpreisindex
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Tabelle 1: Gebarungsblick Haushaltsstelle "Landtag, Förderung an Landesparteien"	19
Tabelle 2: Parteiförderung in Kärnten ab 2001	23
Tabelle 3: Überzahlungen von Parteienförderungsmittel	25
Tabelle 4: Förderungsmittel in den Bundesländern	42
Abbildung 1: Parteienförderung nach dem K-PFG in der per 31.12.2011 geltenden Fassung	17
Abbildung 2: Gewährte Parteienförderungsmittel 2001-2011	24
Abbildung 3: Gewährte Parteienförderung 2001 - 2011 - bereinigt	26
Abbildung 4: Leistungen der Landtagsklubs an die Landesparteien	55

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat den Beschlüssen des Kärntner Landtages in seiner 37. Sitzung am 14.04.2011 und in seiner 43. Sitzung am 27.07.2012 folgend die widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Mittel überprüft und das vorläufige Ergebnis im Bericht LRH 45/V/2012 zusammengefasst.

Dieser Bericht wurde der Landesregierung und den Landtagsparteien am 23.11.2012 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Äußerung der Landesregierung vom 24.01.2013, ZI.01-RH-188/2-2012, langte am 06.02.2013 ein. Die Landesparteien haben keine Stellungnahme abgegeben.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht ZI. LRH 45/V/2012 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten und nach § 15 Abs 2 K-LRHG als vertraulich zu behandeln. Nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung erstattet der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht. Teile des vorläufigen Überprüfungsergebnisses, nämlich das Kapitel 6.2.2 „Mittelverwendung durch die Parteien“, werden gemäß § 17 Abs.1 zweiter Satz K-LRHG in einem vertraulichen Zusatzbericht, ZI LRH 45a/B/2013, behandelt.

### 2.1 PRÜFUNGSaufTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 27. Sitzung am 14. April 2011 folgende Beschlüsse:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird ersucht, eine Überprüfung der Finanzgebarung aller vier im Kärntner Landtag vertretenen Parteien durchzuführen“ (Ltgs.Zl. 77-6/30), sowie

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, eine Überprüfung der Kärntner Landtagsparteien und der Parteienförderung nach dem Kärntner Parteienfinanzierungsgesetz ab dem Jahre 2000 auf die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Parteienförderungsmittel unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Bilanzen der jeweiligen Jahre und der Mitarbeiterstände durchzuführen“ (Ltgs.Zl. 77-8/30).

Noch während der Prüfung stellte der Kärntner Landtag in seiner 43. Sitzung am 27.07.2012 dem LRH das Verlangen, auf Grund des Antrages der Abgeordneten des ÖVP-Landtagsklubs gemäß § 64 K-LTGO eine Sonderprüfung der Parteienfinanzen der ÖVP Kärnten durchzuführen (Ltgs.Zl. 77-10/30).

In einem weiteren Beschluss in der 51. Sitzung vom 27.09.2012 wurde der Kärntner Landesrechnungshof aufgefordert, aufgrund des (auf Antrag des F-Klubs) einstimmig gefassten Prüfungsverlangens des Kärntner Landtages vom 14.04.2011 betreffend Überprüfung der Finanzgebarung aller vier im Kärntner Landtag vertretenen Parteien durch den Landesrechnungshof zu erstattenden Bericht unverzüglich dem Kontrollausschuss vorzulegen (Ltgs.Zl. 77-15/30). Dieser vom Präsidenten des Kärntner Landtages an den Direktor des LRH übermittelte Beschluss langte am 05.10.2012 beim LRH ein.

### 2.2 PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG

- (1) Prüfungsgegenstand der Aufträge des Landtages ist die Förderung der im Landtag vertretenen Parteien nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz 1991 (K-PFG), LGBl. Nr. 83/1991. Nicht vom Prüfersuchen erfasst und daher auch nicht in die Überprüfung einbezogen wurden die Finanzierung der Landtagsklubs und die Verwendung der nach dem Klubfinanzierungsgesetz (K-KFG), LGBl. Nr. 82/1991 in der geltenden Fassung, gewährten Beiträge des Landes.

Die Zuständigkeit des LRH ergibt sich aus § 8 Abs. 1 lit. f) K-LRHG, wonach ihm die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie die Wirksamkeit der aus Landesmitteln gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen obliegt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes („Parteienförderung“) und aus dem Zuwendungsverfahren, das nur über Antrag einer Landespartei eingeleitet wird, ist der Subventionscharakter der Parteienfinanzierung zu erkennen.

Prüfungskriterien bei einer Subventionsprüfung sind die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der Landesmittel.

Der LRH hat bereits im Jahre 2006 die widmungsgemäße Verwendung der nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz gewährten Landesmittel für die Jahre 2003 bis 2005 überprüft und das Prüfungsergebnis im Bericht vom 28.06.2006 (Zl. LRH 56/B/2006, idF kurz Vorbericht) dargelegt. Daran anknüpfend bezieht der LRH gemäß den Prüfungsaufträgen nun die Wirtschaftsjahre 2006 bis einschließlich 2011 in die jetzige Überprüfung ein. In der Darstellung langjähriger Entwicklungen werden fallweise auch Daten vorangegangener Jahre berücksichtigt. Außerdem überprüfte der LRH im Zuge der jetzigen Prüfung die Umsetzung der damals ausgesprochenen Empfehlungen.

Anfang Februar 2012 ersuchte der LRH die/den Landesparteiobmänner/Landesparteivorsitzenden/Landessprecher der im Landtag vertretenen (vertreten gewesenen) politischen Parteien, für die Überprüfung der Parteienförderung des Landes dem LRH eine Ansprechperson namhaft zu machen, die ihm in Sinne des § 14 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996 die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und alle verlangten Auskünfte erteilen kann. Dem LRH wurden folgende Ansprechpersonen genannt:

Partei	Datum	Ansprechpersonen
Die Freiheitlichen in Kärnten	21.02.2012	Gernot Schick (Landesgeschäftsführer) bzw. Wirtschaftsprüfer
SPÖ Kärnten	10.04.2012	Andreas Kraßnitzer (Finanzreferent)
ÖVP Kärnten	23.02.2012	Mag. Thomas Goritschnig (Landesgeschäftsführer bis Ende Juli 2012)
Die Grünen Kärnten	09.02.2012	Mag. Peter Angermann (Rechnungsprüfer)/Mag. Marion Mitsche (Finanzreferentin)
FPÖ Landesgruppe Kärnten	05.03.2012	Mag. LL.M. Christian Leyrouz ((geschäftsführender) Landesparteiobmann)

Als Ansprechperson für die Durchführung der Sonderprüfung der Parteienfinanzen der ÖVP Kärnten entsprechend dem Landtagsbeschluss vom 27.07.2012 wurde von der Landespartei am 26.09.2012 dem LRH der Landesgeschäftsführer Mag. Josef Anichhofer namhaft gemacht.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Parteien wandte der LRH für alle Fördernehmer ein einheitliches methodisches Prüfungsverfahren an. Neben den relevanten Teilen der Organisationsstatuten bzw. Satzungen für die Beurteilung der Statutenkonformität der beantragenden und verfügenden Parteiorgane ließ sich der LRH jene Aufzeichnungen und Unterlagen vorlegen, zu deren Führung die Parteien nach dem K-PFG zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sind und die den beeideten Wirtschaftsprüfern zur Überprüfung nach § 4 K-PFG vorgelegt wurden, somit die Grundlagen für die Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer.

Da keine der Parteien eigene Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der nach dem Parteienförderungsgesetz empfangenen Zuwendungen führten, legten sie dem LRH als Aufzeichnungen im Sinne des K-PFG die für die Prüfung erforderlichen Teile der

Buchhaltung vor. Die Prüfung der Verwendung der Mittel wurde anhand der Jahresabschlüsse (Bilanz, Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Saldenlisten), der Sachkonten, Bankkonten, Kassenbücher und Buchhaltungsbelege vorgenommen.

Die Einschau des LRH in die Buchhaltungen fand vor Ort in den Räumlichkeiten der Parteien in der Zeit

- vom 05.03.2012 bis 09.03.2012	Die GRÜNEN Kärnten
- vom 12.03.2012 bis 17.03.2012	Die Freiheitlichen in Kärnten
- vom 11.04.2012 bis 16.04.2012	FPÖ Kärnten
- vom 18.04.2012 bis 04.05.2012 (mit Unterbrechungen)	SPÖ Kärnten
- vom 07.05.2012 bis 11.05.2012	ÖVP Kärnten

statt.

Für die Durchführung der Sonderprüfung gemäß dem Verlangen des Kärntner Landtags vom 27.07.2012 wurde nochmals am 04. und 05. Okt. 2012 in die Buchhaltung der ÖVP Kärnten für die Jahre 2008 bis Ende September 2012 Einschau gehalten und dabei besonderes Augenmerk auf die Zahlungseingänge gelegt. Als Unterlagen standen neben dem Kassabuch die von der Buchhalterin bzw. dem Landesgeschäftsführer vorgelegten Bankkonten der Partei zur Verfügung. Darüber hinaus wurde den Prüfern ein aus dem Buchhaltungsprogramm generierter Kontoausdruck der Kassa-, Evidenz- und Bankkonten für diese Jahre übergeben. In die Beurteilung einbezogen werden konnte auch das Prüfgutachten eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, das dieser im Auftrag des geschäftsführenden Parteiobmanns und des Landesgeschäftsführers der ÖVP Kärnten Anfang August 2012 erstellt hat. Dieses Prüfgutachten erstreckte sich insbesondere auf die Prüfung sämtlicher Konten und der Kassa auf den Zahlungseingang iHv € 65.000,--, die der zurückgetretene ÖVP-Obmann Dr. Josef Martinz im Zuge des Hypo-Verkaufs vom Steuerberater Dietrich Birnbacher erhalten haben soll, bzw. ob weitere Zahlungseingänge vorgefunden werden konnten, die nicht in den Jahresabschlüssen von 2007 bis 2011 enthalten waren.

Persönliche Interviews mit den Ansprechpartnern bzw. vereinzelt mit den entsprechenden Wirtschaftsprüfern rundeten die Erhebungen des LRH ab. Insbesondere im Zusammenhang mit der Sonderprüfung der ÖVP Kärnten wurden der Wirtschaftsprüfer, der das oben genannte Prüfgutachten im Auftrag der Partei erstellt hatte, am 23.10.2012 zum speziellen Prüfungsgegenstand als Auskunftspersonen befragt.

- (1) Die von der **FPÖ Kärnten** bei der Vor-Ort-Prüfung vorgelegten Unterlagen waren für die Erfüllung des Prüfungsauftrages durch den LRH nicht vollständig und ausreichend. Im Zuge des Einführungsgesprächs wurden dem LRH vom geschäftsführenden LPO ein weiterer Termin in den nächsten Tagen zur Klärung offener Fragen und für die Nachreichung und Vorlage dieser Unterlagen (wie beispielsweise sämtliche Bankkonten und Sparbücher, Parteistatuten, Vervollständigung der Buchhaltung, Vereinbarung und Abrechnung der Pauschalüberweisungen an die Bundesorganisation) zugesagt. Nachdem trotz mehrerer urgierender Anrufe und einer E-Mail am 19.04.2012 weder ein Termin zustande gekommen war noch die ausstehenden Unterlagen

übermittelt worden waren, setzte der LRH mit Schreiben vom 09.05.2012 der FPÖ Kärnten eine letztmalige Frist, dieser Verpflichtung bis 31.05.2012 nachzukommen, andernfalls dem Kärntner Landtag über den bisherigen Prüfungsverlauf und die Sachlage Bericht erstattet werde.

Am letzten Tag der gesetzten Frist nahm die Kanzlei des geschäftsführenden LPO mit den Prüfern telefonisch Kontakt auf und schlug einen Termin für die Besprechung und Vorlage der Unterlagen vor. In der Besprechung am 14.06.2012, die im Beisein des geschäftsführenden LPO und des die Verwendung der Förderungsmittel bei der FPÖ Kärnten gemäß § 4 K-PFG prüfenden Wirtschaftsprüfers sowie der Prüfer des LRH stattfand, legte die FPÖ Kärnten einen Teil der ausständigen Unterlagen, wie Satzung, Protokolle des Landesparteitages, Vereinbarung mit der Bundesorganisation und Teile der Abrechnung iHv rd. € 1,5 Mio (LTW 2009), vor. Als Gesprächsergebnis wurde festgelegt, dass der Rest der Unterlagen, insbesondere die fehlende Abrechnung mit der Bundesorganisation, fehlende Bankauszüge und Abrechnungen von Pauschalauszahlungen, bis Anfang Juli 2012 nachgereicht werden. Anschließend sollten in einem letzten Gespräch alle noch offenen Fragen abgeklärt und die aus der Prüfung dieser Unterlagen notwendige Aufklärung geleistet werden.

Die FPÖ Kärnten hat jedoch bis dato mit dem LRH weder Kontakt aufgenommen, noch die vereinbarten Unterlagen übermittelt.

- (2) *Festzuhalten ist, dass dem LRH eine vollständige Prüfung und abschließende Beurteilung der Verwendung der Parteienförderungsmittel durch die FPÖ Kärnten ohne die verlangten Unterlagen nicht möglich ist, v.a. deshalb, da sich aus der Prüfung der bisher vorgelegten Unterlagen weiterer Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Zahlungsabflüsse, Abrechnungen und Rechnungsbelege sowie einer offensichtlichen Doppelverrechnung ergeben hat.*

### 2.3 DARSTELLUNG DES PRÜFERGEBNISSES

Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

### 3.1 RECHTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR PARTEIENFINANZIERUNG

- (1) Der staatlichen Parteienförderung kommt in Österreich im Rahmen der Parteienfinanzierung eine überaus große Bedeutung zu. Diese Zuwendungen stellen bei den in den allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien den weitaus überwiegenden Anteil ihrer Einnahmen dar. Für die staatliche Subventionierung der Aufgaben und Aktivitäten politischer Parteien sprechen vor allem folgende rechtspolitische Überlegungen<sup>1</sup>:
- **Unterstützung in der Aufgabenwahrnehmung:** Die politischen Parteien nehmen für ein funktionierendes demokratisches politisches System und für den demokratischen Prozess wichtige Aufgaben wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie insbesondere die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und für die Mitwirkung an der politischen Bildung und der Öffentlichkeitsarbeit, soll der Staat wegen des allgemeinen öffentlichen Interesses daran Mittel zur Verfügung stellen.
  - **Schaffung von Chancengleichheit,** und zwar sowohl bezogen auf die Parteien (Fairness des Parteienwettbewerbs) in dem Sinne, dass ihre finanzielle Ausgangssituation keine Rolle spielen und die Ungleichheiten gemildert werden sollen, als auch bezogen auf die Mitglieder und Wähler der Parteien (politische Partizipation) in dem Sinne, dass ein Fördersystem die Mitbestimmung und Zugänglichkeit der politischen Eliten für die Bevölkerung nicht beeinträchtigen soll.
  - **Verminderung der** Abhängigkeit von Großspenden und der **Korruptionsgefahr:** Durch staatliche Zuwendungen sollen Parteien gegenüber Großspendern finanziell unabhängiger werden, um ihre Politik verstärkt im Interesse des Allgemeinwohls - ohne finanziellen Einflussversuchen finanzkräftiger Lobbys zu unterliegen - verfolgen zu können.

### 3.2 VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (1) Die österreichische Bundesverfassung kennt weder einen eigenen Kompetenztatbestand „Parteienrecht“ noch eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Pflicht zur Parteienfinanzierung. Die vorherrschende Lehre ordnet das Parteienrecht dem Kompetenztatbestand „Vereins- und Versammlungsrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG zu, der in Gesetzgebung und Vollziehung eine Zuständigkeit des Bundes normiert. Nach diesem Ansatz kommen den Ländern keine hoheitlichen Befugnisse zur Parteienförderung zu, sie können politische Parteien nur nach Art. 17 B-VG im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung durch Selbstbindungsgesetze finanziell unterstützen.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber und jüngere Lehrmeinungen knüpfen für die Regelung des Parteienrechts und der Parteienförderung an den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG an, der zwar in Gesetzgebung und Vollziehung in die

<sup>1</sup> Siehe dazu insbesondere Stephan LENZHOFER, Die Parteienfinanzierung in Österreich (2010), Seite 19ff und Hubert SICKINGER, Überlegungen zur Reform der österreichischen Parteienfinanzierung, ÖZP, 31 (2002) 1. Festgehalten wird, dass auch Argumente **gegen** die staatliche Förderung von Parteien, wie mangelnde gesellschaftliche Legitimation („Entscheidung in eigener Sache“), Abhängigkeit der Parteien von Staat und Konservierung bestehender Strukturen im Parteienwettbewerb, genannt werden.

Bundeskompentenz fällt, die Länder aber im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie ebenfalls zur hoheitlichen Regelung der Parteienförderung auf Landesebene berechtigt.<sup>2</sup>

Auf dieser kompetenzrechtlichen Grundlage hat der Bund die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien auf einfachgesetzlicher Ebene im Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975 idgF. geregelt. Ebenso hat der Großteil der Länder für ihren Bereich entsprechende Landesgesetze<sup>3</sup> über die Parteienförderung der in den Landtagen vertretenen Parteien erlassen und zum Teil darin auch hoheitliche Befugnisse – Absprache über den Förderungsantrag mittels Bescheid – normiert.

Durch das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, ist für die Parteienförderung der Länder eine weitere verfassungsgesetzliche Vorgabe zu beachten. Aufgrund der Verfassungsbestimmung im § 3 leg. cit. können Bund, Länder und Gemeinden politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen Vertretungskörper (bei der letzten Wahl) mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge (also mindestens 6,20 Euro und maximal 22 Euro) regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen.

- (2) *Die verfassungsgesetzliche Beschränkung der Höhe der Parteienförderung in den Ländern trat erst mit Juli 2012 in Kraft und war daher für den Prüfungszeitraum noch nicht von Relevanz.*
- (3) Auf Anfrage der Landesregierung (Abteilung 1/Verfassungsdienst und Abteilung 2) hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich soweit die nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz zu berechnende Förderung für Landtagsparteien innerhalb des verfassungsgesetzlichen Korridors bewege – was bei einem derzeit errechnete Förderungsbetrag von rd. € 15,52 pro Wahlberechtigten der Fall ist – kein weiterer Anpassungsbedarf des Gesetzes bestehe.

Aus der Sicht der Landesregierung wird allerdings eine Änderung des Kärntner Parteienförderungsgesetzes dahin gehend befürwortet, dass aus Publizitätsgründen insbesondere auch hinsichtlich des den Gemeinden verbleibenden Spielraumes zur Förderung der politischen Parteien, eine entsprechende Regelung - wie sie teilweise in anderen Bundesländern bereits besteht - eingeführt wird.

Vonseiten der Fachabteilung ist jedenfalls zur Einhaltung der Vorgaben des Parteiengesetzes geplant, zu Beginn eines Jahres eine Umrechnung des Förderungsbetrages pro Wahlberechtigten aus dem derzeit bestehenden Berechnungssystem (System der Berechnung von Sockel- und

<sup>2</sup> Stephan LENZHOFER, Die Parteienfinanzierung in Österreich (2010), Seite 51ff mit den dort genannten Nachweisen.

<sup>3</sup> Näheres dazu siehe im Exkurs: Bundesländervergleich, Punkt 5.

Steigerungsbeträgen) in Bezug auf die Landtagsparteien durchzuführen und den den Gemeinden zur Förderung ihrer politischen Parteien verbleibenden Differenzbetrag (bis zur Grenze von 22 Euro/Wahlberechtigten) den Interessensverbänden der Kärnten Gemeinden bekanntzugeben und gleichzeitig auf der Homepage der Abteilung 2 zu veröffentlichen.

### 3.3 FÖRDERUNGSGRUNDLAGEN DES LANDES KÄRNTEN

- (1) Im Bundesland Kärnten ist Grundlage für die Förderung der Landesparteien das Gesetz vom 25. April 1991 über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz – K-PFG), LGBl.Nr. 83/1991.

Nach § 1 K-PFG gebührt den im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsparteien) zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere

- für ihre Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und
  - für ihre Mitwirkung an der politischen Bildung und
  - der Öffentlichkeitsarbeit und
  - zur Bedeckung des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes,
- eine Landesförderung.

Die Landesförderung ist auf Antrag zu gewähren und gebührt das erste Mal für das Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag einer auf Grund einer Landtagswahl im Landtag neu vertretenen Partei gilt auch dann als im Wahljahr gestellt, wenn er binnen drei Monate ab dem Wahltag bei der Landesregierung einlangt (§ 2 Abs. 2 K-PFG).

Die im § 3 K-PFG geregelte Höhe der Parteienförderung unterscheidet zwischen dem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag. Bemessungsgrundlage (BMG) für die Berechnung der Förderungsansprüche ist das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten des Landes im Entlohnungsschema I (ohne Zulagen), Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 18 (mit der Novelle vom 25.04.2005, LGBl. Nr. 57/2005, geändert auf Entlohnungsstufe 20).

In der ursprünglichen Fassung aus 1991 betrug der Sockelbetrag für jede Landtagspartei das 14fache der BMG vervielfacht mit der Zahl zwölf, der Steigerungsbetrag die Vervielfachung der 14fachen BMG in doppelter Höhe mit der Zahl ihrer im Landtag vertretenen Mitglieder. Mit der Änderung des K-PFG vom 03.04.2003, LGBl. Nr. 32/2003, wurde der Multiplikand des Sockelbetrages für jede Landtagspartei rückwirkend mit 01.01.2003 auf das 28fache der BMG erhöht. Anspruch auf den Sockelbetrag hatten nur jene Landtagsparteien, die im Landtag mit mindestens zwei Abgeordneten vertreten sind.

Mit der mit den Stimmen der Landtagsparteien FPÖ und SPÖ angenommenen Novelle vom 19.09.2003, LGBl. Nr. 71/2003, wurde in das Gesetz der § 3a eingefügt, der für Öffentlichkeits- und Medienarbeit zusätzlich eine einmalige Förderung für das Jahr 2003 iHv € 3.312.990,-, aufgeteilt auf die Landtagsparteien im Verhältnis ihrer im Landtag vertretenen Mitglieder, vorsah.

Die ebenfalls mit der parlamentarischen Mehrheit von FPÖ und SPÖ beschlossene Novelle vom 18.11.2004, LGBl. Nr. 4/2005, fügte rückwirkend mit 01.01.2004 dem § 3 K-PFG einen Abs. 5 an, mit dem den Landtagsparteien nach der Wahl zur Förderung ihrer Öffentlichkeits- und Medienarbeit eine zusätzliche Förderung in Höhe der gebührenden jährlichen Förderung gewährt wurde.

Durch die Einigung der Parteien kam es Anfang 2005 zu einer vollständigen Neuregelung der Parteienförderung. Mit der Änderung vom 28.04.2005, LGBl.Nr. 57/2005, wurde der Anspruch (auch für den Steigerungsbetrag) für die im Landtag vertretenen Parteien „mit mindestens zwei Mitgliedern“ festgelegt und die Höhe der Parteienförderung, die nun für die Förderung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit einerseits (§ 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG) und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG andererseits (§ 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG) getrennt wurde, neu bestimmt. Die Regelungen galten rückwirkend mit 01.01.2005, Übergangsbestimmungen sahen aber für den Fall bereits ausbezahlter Förderungen nach § 3 Abs. 5 des K-PFG idF LGBl. Nr. 4/2005 vor, dass Förderungen nach der neuen Rechtslage erst ab dem Zeitpunkt und in der Höhe ausbezahlt werden durften, als sie die nach vorheriger Rechtslage ausbezahlte Förderung überstiegen.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 09.10.2008, ZI. G 255/07-11 die mit der Novelle 2005 eingefügten Worte „mit mindestens 2 Mitgliedern“ im § 1 K-PFG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung gem. Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG hat der LH mit LGBl. Nr. 79/2008 vom 18.11.2008 am 03.12.2008 kundgemacht.

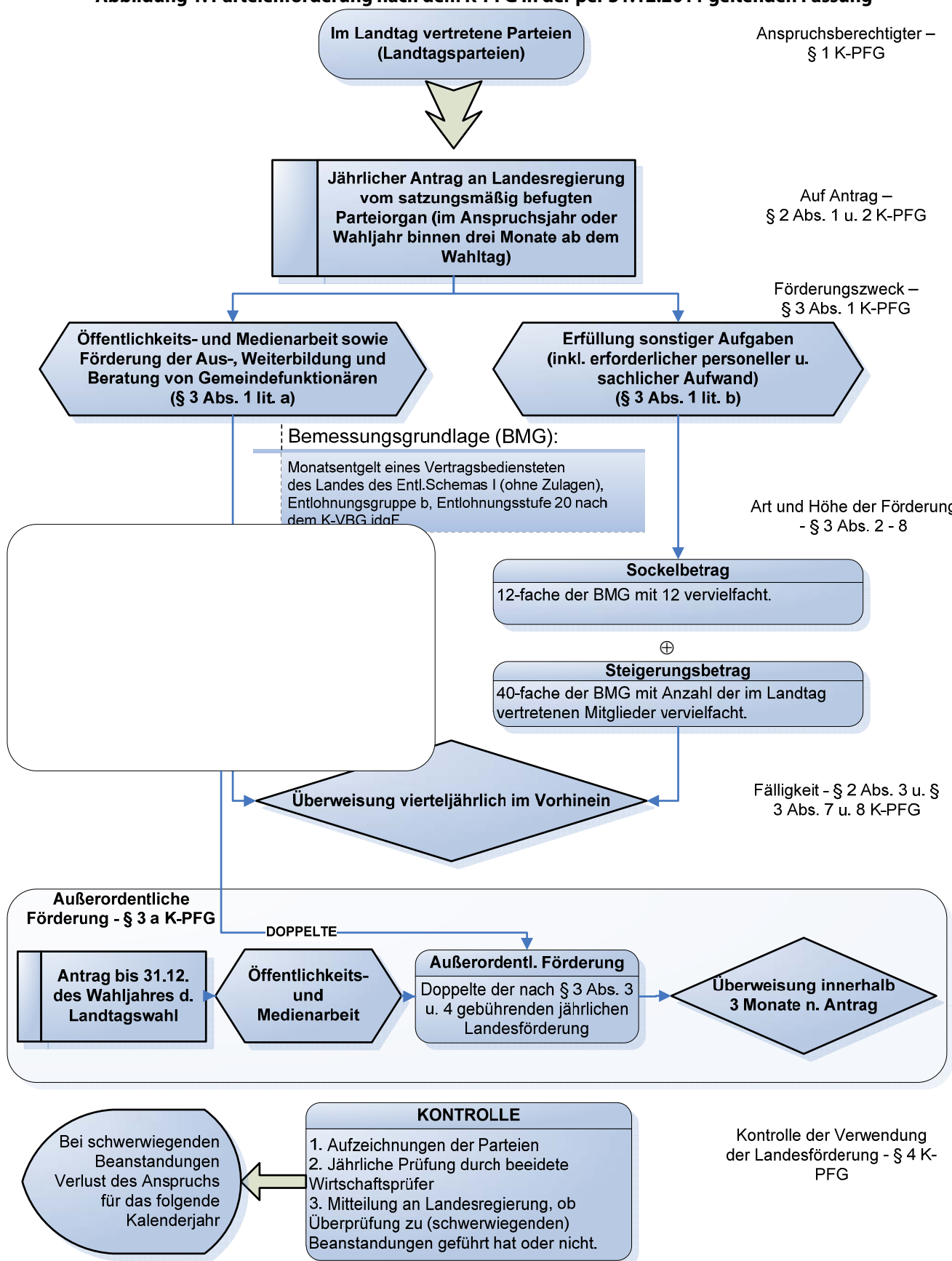
Mit einstimmigem Beschluss beschlossen die im Landtag vertretenen Parteien am 28.05.2009 eine neuerliche – auf den 31.03.2009 rückwirkende - Änderung des K-PFG (LGBl. Nr. 49/2009), die im Wesentlichen in einer Ausweitung der Zweckwidmung – nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG war Gegenstand der Förderung auch die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären – und in einer Erhöhung des Förderungsanspruches durch entsprechende Anhebung der Multiplikatoren im Steigerungsbetrag (für die Förderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) und lit. b)) und des Multiplikators im Sockelbetrag (für die Förderung nach § 3 Abs. 1 lit. b)) mündete. Außerdem wurde durch Einfügen eines § 3 a K-PFG den im Landtag vertretenen Parteien eine außerordentliche Förderung für Öffentlichkeits- und Medienarbeit für jene Jahre gewährt, in denen eine Landtagswahl stattgefunden hat. Diese zusätzliche Förderung war ihnen in Höhe des Doppelten der ihnen nach § 3 Abs. 3 und 4 K-PFG (Sockel- und Steigerungsbetrag für den Förderungszweck nach § 3 Abs. 1 lit.a K-PFG) gebührenden jährlichen Landesförderung zu erstatten.

Im Rahmen des Budgetkonvents im März 2010 einigten sich die Koalitionsparteien hinsichtlich der Bemessung der Förderungshöhe zur alten Rechtslage zurückzukehren. Mit Landtagsbeschluss vom 24.07.2010, LGBl. Nr. 72/2010, wurde die Novelle des K-PFG aus dem Jahr 2009, die Erhöhung des Förderungsanspruches betreffend, wieder zurückgenommen und die davor geltende Bemessungsregelung mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2011 wieder eingeführt. Die Regelung des § 3 a K-LFG idF. LGBl. Nr. 49/2009 über die außerordentliche Förderung in Landtagswahljahren blieb jedoch vorerst bestehen.

Mit der Änderung vom 16.08.2012, LGBl. Nr. 94/2012, ist die außerordentliche Förderung gemäß § 3 a K-PFG ersatzlos gestrichen worden, womit die Erhöhung der Parteienförderung im Jahr 2009 zur Gänze zurückgenommen wurde.

- (2) *Die nach der Landtagswahl beschlossene und rückwirkend in Kraft getretene außerordentliche Förderung gemäß § 3a K-PFG in der Fassung LGBl. Nr. 49/2009, hatte für die Wahl 2009 betrachtet den Charakter einer nachträglichen Wahlkampfkostenrückerstattung. Unter dem Aspekt, dass ein Wahlkampf als Projekt im Vorhinein ordnungsgemäß geplant, budgetiert und ausfinanziert sowie nach der Durchführung abgerechnet sein soll, hält der LRH aus prinzipiellen Überlegungen eine solche Rückerstattung als bedenklich und begrüßt die ersatzlose Abschaffung.*
- (1) Die Parteienförderung nach der zum Ende des Prüfungszeitraumes geltenden Rechtslage per 31.12.2011 (einschließlich der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden außerordentlichen Förderung) stellte sich wie folgt dar:

**Abbildung 1: Parteienförderung nach dem K-PFG in der per 31.12.2011 geltenden Fassung**



### 3.4 ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Nach den jeweils geltenden Referatseinteilungen waren die Angelegenheiten der Parteienförderung folgenden Regierungsmitgliedern zugewiesen:

Referent	von	bis	K-RE
LH Dr. Jörg HAIDER	18.11.2006	27.10.2008	vom 23.11.2005, LGBl. Nr. 82/2005 vom 09.11.2006, LGBl. Nr. 67/2006; vom 17.07.2008, LGBl.Nr. 44/2008;
LR Mag. Harald DOBERNIG	28.10.2008	dato	vom 23.10.2008, LGBl.Nr. 73/2008; vom 31.03.2009, LGBl.Nr. 23/2009 mit der Änderung LGBl.Nr. 17/2010; vom 28.05.2010, LGBl.Nr. 35/2010 mit der Änderung LGBl.Nr. 70/2010 und vom 07.07.2011, LGBl.Nr. 52/2011

Unter der Referatzuständigkeit führt die Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau (vormals Abteilung 4 – Finanzen, Wirtschaft, Wohnungs- und Siedlungswesen) nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Verordnung des LH vom 04.07.2006, LGBl. Nr. 58/2006, vom 28.05.2009, LGBl. Nr. 53/2009, vom 03.11.2009, LGBl. Nr. 70/2009 und vom 08.03.2011, LGBl. Nr. 40/2011) die Geschäfte in den Angelegenheiten der Parteienförderung.

## 4.1 HAUSHALTSMÄßIGE BEDECKUNG

- (1) Haushaltsmäßig werden die für die Parteienförderung vorgesehenen Förderungsmittel im Landeshaushalt unter der Haushaltsstelle VA 1/00000/4/7662 002 „Landtag, Förderungsausgaben, Pflicht, lauf. Geb., Förderungen der Landtagsparteien“ veranschlagt und verrechnet. Die Gebarungsentwicklung auf dieser Haushaltsstelle ab dem Jahr 2006 zeigt folgendes Bild:

Tabelle 1: Gebarungüberblick Haushaltsstelle "Landtag, Förderung an Landesparteien"

		2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>auf AUSGABEN-VA 1/00000 "LANDTAG"</b>							
<b>Gef Post</b>	<b>Bezeichnung</b>						
<b>4</b>	<b>7662 002 Förderungsausgaben, Pflicht, lauf. Geb., Förderung der Landesparteien</b>						
	Voranschlag	6.050.600,00	6.201.800,00	6.294.800,00	6.819.400,00	7.409.500,00	6.683.700,00
	I. NVA zum LVA						64.300,00
	Kreditübertragung aus dem Vorjahr			102.700,00			
	Kreditsperre 1%						
	Aufhebung Kreditsperre						
	Kreditzuführen zulasten VA 1/91476/2 "Naßfeld, Talbahn", Post 0806001 "Stammkapital"			892.600,17			
	Kreditzuführen zulasten VA 1/78925/8 Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds", Post 7333002 "KWF-Ersatz Zinsaufwand"				1.172.814,72		
	Kreditzuführen zulasten VA 2/84011/8 "Landeseigener Grundbesitz", Post 0001001 "Verkaufserlöse Krankenanstalten"				2.627.533,13		
	Kreditzuführen zulasten VA 2/91470/5 "Kärntner Energieholding BeteiligungsGmbH", Post 8232 "Dividende"				1.534.124,20		
	Kreditzuführen zugunsten VA 1/95012/8 "Zinsen für Darlehen", Post 6519 "Zinsen und Nebengebühren, inl. Darlehen"						-207.800,00
	Kreditzuführen zulasten VA 1/95012/8 "Zinsen für Darlehen", Post 6519 "Zinsen und Nebengebühren, inl. Darlehen"					740.000,00	207.800,00
	<b>Ausgaben (PH 4 und 5)</b>	<b>-5.974.119,48</b>	<b>-6.095.916,10</b>	<b>-7.184.416,48</b>	<b>-12.153.872,05</b>	<b>-7.631.722,53</b>	<b>-6.747.994,72</b>
	Saldenbereinigung bei						
	Kreditübertragung ins Folgejahr		-102.700,00				
	Verfügungsrest	76.480,52	3.183,90	105.683,69	0,00	517.777,47	5,28
	<b>GESAMTAUSGABEN VA 1/00000</b>	<b>-5.974.119,48</b>	<b>-6.095.916,10</b>	<b>-7.184.416,48</b>	<b>-12.153.872,05</b>	<b>-7.631.722,53</b>	<b>-6.747.994,72</b>

Für die Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses vom 09.10.2008, G 255/07-11, mit dem die Worte „mit mindestens zwei Mitgliedern“ im § 1 K-PFG idF LGBl.Nr. aufgehoben wurden, waren auf Basis der geänderten Rechtslage mit Ersatzbescheiden über die geltend gemachten Ansprüche der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Kärnten abzusprechen und in einem ersten Schritt für die Nachzahlung an Landesförderung in den Jahren 2005 und 2008 budgetär vorzusorgen. Die zur Bedeckung erforderliche außerplanmäßige Kreditumschichtung zulasten des VA 1/91476/2 „Naßfeld, Talbahn“, Post 0806 001 „Stammkapital“ in ursprünglicher Höhe von rd. € 1,2 Mio (einschließlich der Vorsorge für die Landesförderung an die FPÖ – Landesgruppe Kärnten im ersten Halbjahr 2009) genehmigte die Landesregierung in ihrer Sitzung am 16.12.2008 einstimmig. Im Rahmen dieser Genehmigung wurden im Rechnungsjahr 2008 schließlich € 892.600,17 der Haushaltsstelle zugeführt.

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 26.06.2009, Zl. 209/04/0034 bis 0035-7, war das Land verpflichtet worden, der FPÖ – Landesgruppe Kärnten die Parteiförderung für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren und nachträglich auszuführen. Zur Bedeckung genehmigte die Landesregierung am 15.09.2009 mehrheitlich eine überplanmäßige Zuführung iHv € 1.172.814,72 zulasten des VA

1/78925/8 „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“, Post 7333 002 „KWF – Ersatz Zinsenaufwand“.

Weiters trat die im Mai 2009 beschlossene und am 21.08.2009 kundgemachte Änderung des K-PFG mit rückwirkender Wirkung zum 31.03.2009 in Kraft. Die Bedeckung der damit erforderlichen Mehrausgaben wurde mit einstimmigem Beschluss der Landesregierung ebenfalls am 15.09.2009 durch überplanmäßige Zuführungen iHv gesamt rd. € 4,2 Mio zulasten des VA 2/84011/8/0001 001 „Landeseigener Grundbesitz, Verkaufserlöse Krankenanstalten“ und des VA 2/91470/5/8332 „Kärntner Energieholding BeteiligungsGmbH, Dividende“ sichergestellt.

Aufgrund der Bezugserhöhung der Landesbediensteten nach der Betragsanpassungs-VO, die sich als BMG für die Berechnung auf die Parteienförderung (und Klubförderung) durchschlägt, war für die Bedeckung der Auszahlung des 4. Quartals im Jahr 2011 eine überplanmäßige Zuführung iHv € 207.800,-- vom VA 1/95012/8/6519 „Zinsen für Darlehen, Zinsen und Nebengebühren – incl. Darlehen“ erforderlich, die nach beschlossenenem NVA zum LVA 2011 zurück gebucht wurde. Mit dem NVA wurde die Haushaltsstelle mit € 64.300,-- dotiert (der Rest auf € 207.800,-- war für die Beiträge an die Landtagsklubs Post 7661 002 und Post 7661 002 vorgesehen).

## 4.2 FÖRDERUNGEN AN DIE LANDESPARTEIEN

### 4.2.1 Anspruchsberechtigte

- (1) Nach § 1 des K-PFG gebührt die Landesförderung den im Landtag vertretenen Parteien. Folgende Parteien waren im geprüften Zeitraum im Landtag vertreten und bezogen nach dem K-PFG eine Parteienförderung des Landes:
1. Die Freiheitlichen in Kärnten (idF kurz FPK), seit April 2005 auf Grund einer gemäß dem Parteiengesetz beim BMI hinterlegten Satzungsänderung mit gleichzeitiger Namensänderung auf „Die Freiheitlichen in Kärnten“ von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) Landesgruppe Kärnten abgespalten.<sup>4</sup>
  2. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) – Landesorganisation Kärnten (idF kurz SPÖ Kärnten)
  3. Österreichische Volkspartei (ÖVP) – Landesparteiorganisation Kärnten (idF kurz ÖVP Kärnten)
  4. Die Grünen – Die Grüne Alternative Kärnten (idF kurz Grüne Kärnten), seit 2004 im Landtag vertreten und ab diesem Jahr anspruchsberechtigt.
  5. Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Landesgruppe Kärnten (idF kurz FPÖ Kärnten), seit der Abspaltung der Freiheitlichen in Kärnten von Mitte 2005 bis zur Wahl im März 2009 - nach der rechtlichen Durchsetzung bei den Höchstgerichten – anspruchsberechtigt:

Die Vorgänge in der politischen Partei „FPÖ Kärnten – Die Freiheitlichen“ im Jahr 2005, die zur Abspaltung der „Freiheitlichen in Kärnten“ mit 15 Abgeordneten von der FPÖ und Gründung der Bundesplattform BZÖ sowie zum Verbleib eines Abgeordneten der FPÖ im Kärntner Landtag geführt hatte, veranlasste die FPÖ Kärnten zur Durchsetzung behaupteter Ansprüche nach dem K-

<sup>4</sup> Gleichzeitig ist die Partei die Freiheitlichen in Kärnten seit 05.06.1955 auch als ideeller Verein im Sinne des Vereinsgesetzes konstituiert und im Vereinsregister registriert.

PFG den Rechtsweg zu beschreiten.

Die für das Verfahren auf Gewährung der Parteiförderung für das Jahr 2006 entscheidende Vorfrage, ob die Anspruchsberechtigung der Partei „Die Freiheitlichen in Kärnten“ gegeben ist, wurde von der Landesregierung positiv beurteilt. Über Anträge der FPÖ Kärnten vom Mai und Juni 2005 auf die Auszahlung der Parteienförderung wurde nicht bzw. abweisend entschieden. Daraufhin machte die FPÖ Kärnten im August 2005 die behaupteten vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund des K-PFG mit einer Klage gemäß Art. 137 B-VG<sup>5</sup> an den Verfassungsgerichtshof geltend.

Der VfGH entschied über diese Klage am 25.04.2006, GZ 14/05, mit einem Zurückweisungsbeschluss wegen seiner Unzuständigkeit, da er der Ansicht war, dass es sich bei der vorliegenden Klage nicht (bloß) um die Liquidierung (Auszahlung) der begehrten Förderungsbeträge, sondern um die Rechtsfrage ihrer Gebührlichkeit gehe, über die mit Bescheid der zuständigen Behörde zu entscheiden sei. Die Vorgänge in der „FPÖ Kärnten Die Freiheitlichen“ führten im Frühjahr 2005 zu einer Änderung der Umstände für die Parteienförderung, weshalb die Landesregierung über die Gebührlichkeit der Landesförderung für den restlichen Förderungszeitraum (zweites Halbjahr 2005) mit Bescheid neu zu entscheiden habe.

In Entsprechung dieses Beschlusses erließ die Landesregierung am 11.07.2006 aufgrund der Anträge der FPÖ Kärnten mangels des Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1 K-PFG - gemäß der Novelle des K-PFG vom 28.04.2005, LGBl. Nr. 57/2005 musste die Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern im Landtag vertreten sein - für das Jahr 2005 einen abschlägigen Bescheid. Weiters musste aufgrund des Beschlusses die der FPK für das 2. Halbjahr 2005 und für 2006 zugesprochene Parteienförderung mittels Bescheide vom Juli 2006 neuerlich entschieden, entsprechend den neuen Verhältnissen (15 anstelle der ursprünglich 16 Abgeordnete) korrigiert und der Überbezug bei den weiteren Förderungsauszahlungen in Abzug gebracht werden.

Wegen der zu diesem Zeitpunkt unveränderten rechtlichen Situation wurde auch der Antrag der FPÖ Kärnten vom 19.06.2008 über die Überweisung der Parteienförderung gemäß K-PFG für die Jahre 2006, 2007 und 2008 mit Bescheid vom 07.07.2008 von der Landesregierung abgewiesen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Landesregierung vom 11.07.2006 erhob die FPÖ Kärnten Ende August 2006 und gegen den abweisenden Bescheid der Landesregierung vom 07.07.2008 im August 2008 jeweils Beschwerde beim VfGH gemäß Art. 144 B-VG, in dem sie unter anderem die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des behauptetermaßen verfassungswidrigen § 1 K-PFG geltend gemacht hatte.

Aus Anlass der Beschwerde der FPÖ Kärnten vom August 2006 hat der VfGH gleichzeitig ein Gesetzes-Prüfungsverfahren nach Art. 140 B-VG zum Kärntner Parteienförderungsgesetz eingeleitet.

<sup>5</sup> Der Verfassungsgerichtshof erkennt danach über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

In seiner im Gesetzes-Prüfungsverfahren am 09.10.2008, G 255/07-11, ergangenen Entscheidung erkannte der VfGH, dass die Worte „mit mindestens zwei Mitglieder“ im § 1 des K-PFG 1991 in der Fassung des Landesgesetzes vom 28.04.2005, LGBl. Nr. 57, sowie die Wendung „1 und“ in Art. III Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes vom 28.04.2005, die erst während der Vorgänge um die Spaltung von FPÖ Kärnten und FPK/BZÖ eingefügt worden waren, als verfassungswidrig aufgehoben werden. Kundgemacht hat der LH diese Aufhebung gem. Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG mit LGBl. Nr. 79/2008 vom 18.11.2008 am 03.12.2008.

Der Bescheid der Landesregierung vom Juli 2006 wurde als Anlassfall des Gesetzes-Prüfungsverfahrens und der Bescheid der Landesregierung vom Juli 2008 als ein dem Anlassfall gleichzuhaltender Fall vom VfGH im Beschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG mit den Erkenntnissen B 1550/06 und B 1414/08 vom 09.10.2008 wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufgehoben.

In den aufgrund dieser Erkenntnisse des VfGH von der Landesregierung erlassenen Ersatzbescheiden wurde der FPÖ eine Parteienförderung für das 2. Halbjahr 2005 und für das Jahr 2008 zuerkannt (Bescheide vom 17.12.2008), dem Antrag vom 19.06.2008 für die Jahre 2006 und 2007 wurde auf Grund verspäteter Antragstellung nicht stattgegeben. Die Landesregierung ging von der Rechtsansicht aus, dass die Parteienförderung als Jahresförderung alljährlich neu – spätestens bis Ende des Förderjahres – zu beantragen sei.

Die FPÖ Kärnten erhob gegen beide Bescheide der Landesregierung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG. Während der VwGH den erstangefochtenen Bescheid bezüglich der Parteienförderung 2005 als unbegründet abwies, hob er am 26.06.2009 den zweitangefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit auf, weil nach Ansicht des VwGH das K-PFG einen gesonderten alljährlichen Antrag nicht verlange und Grundlage für die bescheidmäßige Gewährung der erstmalige Antrag auf Förderung nach § 2 Abs. 2 erster Satz K-PFG im Wahljahr sei.

Aufgrund der VwGH-Erkenntnisse sprach die Landesregierung mit Ersatzbescheide vom 02.11.2009 der FPÖ Kärnten die Parteienförderung auch für die Jahre 2006 und 2007 zu.

Die Kosten des VfGH-Verfahrens nach Art. 144 B-VG iHv € 4.960,-- waren von der Landesregierung zu tragen und wurden über die Haushaltsstelle 1/02000/1/6430 „Amt der Kärntner Landesregierung, Rechts- und Beratungskosten“ bezahlt, nachdem diese durch Kreditmittel in derselben Höhe zulasten der Haushaltsstelle 1/84011/7/6430 „Landeseigener Grundbesitz, Rechts- und Beratungskosten“ verstärkt worden war. Die Aufwandskosten des VwGH-Verfahren zum aufgehobenen Bescheid iHv € 1.326,40 wurden über dieselbe Haushaltsstelle angewiesen und ebenso mit einer überplanmäßigen Zuführung vom oben genannten Ansatz bedeckt. Der Aufwandsersatz der FPÖ Kärnten iHv € 610,60 bezüglich der abgewiesenen Beschwerde wurde im Landeshaushalt beim VA 2/02000/5/8299 „Amt der Kärntner Landesregierung, sonstige verschiedene Einnahmen“ vereinnahmt.

#### 4.2.2 Gewährte Förderungen

- (1) Die Verteilung der vom Land gewährten Förderungsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen des K-PFG auf die einzelnen Parteien gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes zeigt nachstehende Tabelle. Um die langjährige Entwicklung der Förderungen darzustellen, wurden auch die Daten der vor dem jetzigen Überprüfungszeitraum liegenden Jahre einbezogen:

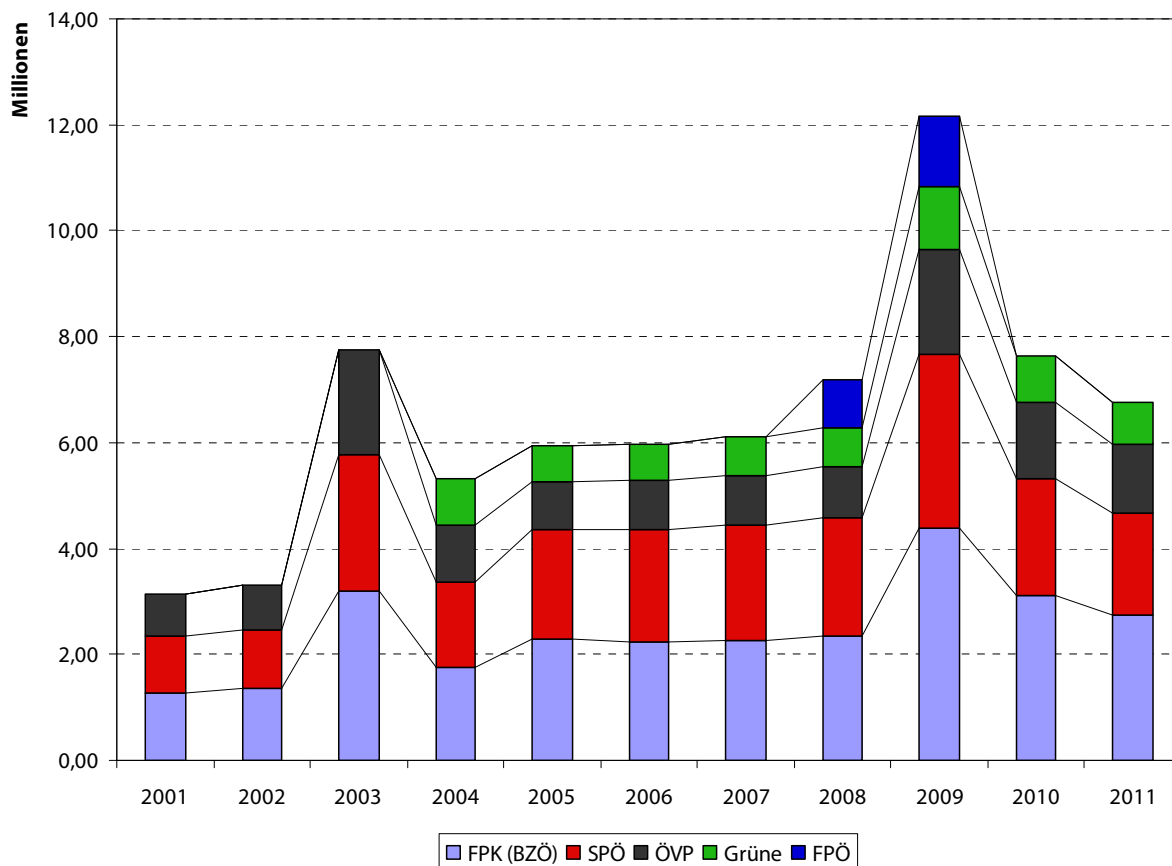
**Tabelle 2: Parteiförderung in Kärnten ab 2001**

Parteienförderung von 2001 bis 2011						
Rechnungsjahr	in Euro					GESAMT
	FPK (BZÖ)	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	
2001	1.284.036,52	1.050.575,36	817.114,16			3.151.726,04
2002	1.348.501,87	1.103.319,71	858.137,56			3.309.959,14
2003	3.195.672,00	2.581.386,00	1.967.100,00			7.744.158,00
2004	1.764.784,00	1.607.214,00	1.071.476,00	882.392,00		5.325.866,00
2005	2.286.760,32	2.057.107,04	908.840,64	679.187,36		5.931.895,36
2006	2.230.572,12	2.112.645,36	933.377,76	697.524,24		5.974.119,48
2007	2.269.883,70	2.162.289,68	949.827,60	713.915,12		6.095.916,10
2008	2.349.191,39	2.224.993,42	983.013,72	734.617,78	892.600,17	7.184.416,48
2009	4.377.274,00	3.277.512,79	1.978.530,38	1.189.717,73	1.330.837,15	12.153.872,05
2010	3.119.082,27	2.202.549,95	1.438.773,00	871.317,31		7.631.722,53
2011	2.731.992,92	1.948.247,24	1.295.125,84	772.628,72		6.747.994,72
<b>GESAMT 06-11</b>	<b>17.077.996,40</b>	<b>13.928.238,44</b>	<b>7.578.648,30</b>	<b>4.979.720,90</b>	<b>2.223.437,32</b>	<b>45.788.041,36</b>
<b>GESAMT 01-11</b>	<b>26.957.751,11</b>	<b>22.327.840,55</b>	<b>13.201.316,66</b>	<b>6.541.300,26</b>	<b>2.223.437,32</b>	<b>71.251.645,90</b>

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, kamen im Rechnungs- und Förderjahr 2009 die Erhöhung der Parteienförderung, die durch Änderung des K-PFG vom 28.05.2009, LGBl. Nr. 49/2009, mit Rückwirkung auf den 31.03.2009 beschlossen wurden, und die außerordentliche Förderung für Öffentlichkeits- und Medienarbeit gemäß des neu eingefügten § 3 a K-PFG erstmals zum Tragen. In den ausgewiesenen Beträgen ist auch der Verzicht aller anspruchsberechtigten Parteien iHv 5% auf den nachverrechneten Mehrbezug, der sich aufgrund der Gesetzesänderung ergab, berücksichtigt. Desgleichen verzichteten die Parteien mit Ausnahme der Grünen auf 5% ihrer nach der neuen Gesetzeslage errechneten Ansprüche für das Förderjahr 2010.

Nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Parteienförderungsmittel gemäß den Landesrechnungsabschlüssen grafisch:

Abbildung 2: Gewährte Parteienförderungsmittel 2001-2011



(2) Während die Parteiförderung in den 1990er Jahren und Anfang 2000er Jahre jährlich nur moderat entsprechend der Valorisierung anstieg, schlägt sich im Jahre 2003 die „einmalige Förderung“ gemäß § 3a der Novelle LGBl. Nr. 71/2003 in der Grafik als deutlicher Anstieg nieder. Weitere Steigerungen sind zu verzeichnen 2004 mit dem Einzug der Grünen als 4. Landtagspartei, mit der Neuregelung und Erhöhung der Parteiförderung mit der Novelle LGBl. Nr. 2005, mit der nachträglichen Anerkennung und Auszahlung des Parteiförderungsanspruchs der FPÖ Kärnten sowie insbesondere mit der Erhöhung der Parteiförderung einschließlich der außerordentlichen Förderung gemäß § 3a K-PFG im Jahr 2009 durch die Änderung mit LGBl. Nr. 49/2009.

(1) Im Zuge der Prüfung konnte der LRH folgende Fehler und Mängel in Hinblick auf die Förderberechnung bzw. -Förderungsüberweisung feststellen:

1. Aufgrund des VfGH-Beschlusses vom 25.04.2006 (GZ A 14/05) musste mit einem Korrekturbescheid die der FPK für das 2. Halbjahr 2005 und für 2006 zugesprochene Parteiförderung entsprechend den neuen Verhältnissen (15 anstelle der ursprünglich 16 Abgeordnete) neu festgelegt werden. Der Korrekturbescheid der Landesregierung vom 07.07.2006 an die FPK wurde zwar inhaltlich und rechnerisch richtig erstellt, der errechnete Überbezug iHv € 57.413,32 wurde jedoch nicht – wie vorgesehen – mit dem im 4. Quartal 2006 zustehenden Förderungsbetrag gegen gerechnet, sondern es wurde die Überweisung

des 4. Quartals ungekürzt vorgenommen.

2. Die Nachtragsbescheide an die FPK und die ÖVP Kärnten aufgrund der rückwirkend in Kraft gesetzten Betragsanpassungs-VO (Anhebung der BMG für die Parteienförderung – Monatsentgelt eines VB I/b Est 20) stellten zwar inhaltlich korrekt hinsichtlich der Neubemessung der Parteienförderung 2007 Mehrbezüge für 3 Quartale in Aussicht, tatsächlich wurden aber nur Mehrbezüge im Ausmaß von rechnerisch 2 Quartalen überwiesen, wodurch die Ansprüche beider Parteien um insgesamt € 18.587,14 verkürzt wurden.
3. In den Nachtragsbescheiden an alle im Landtag vertretenen Parteien wurden aufgrund der höheren BMG nach der mit 1. April 2010 rückwirkend in Kraft getretenen Betragsanpassungs-VO, LGBI. Nr. 76/2010, Mehrbezüge in Aussicht gestellt und auch tatsächlich überwiesen. Bei rechtskonformer Auslegung des § 3 Abs. 3 K-PFG<sup>6</sup> hätte eine Zuerkennung der Mehrbezüge nur nach Maßgabe der im Jänner des Kalenderjahres 2010 geltenden Betragsanpassungs-VO erfolgen dürfen und nicht nach Maßgabe der mit 1. April 2010 in Kraft gesetzten Bestimmungen. Durch die rechtswidrige Anwendung der Bestimmung des K-PFG wurde den Parteien Mehrbezüge iHv gesamt € 34.193,27 rechtsgrundlos ausbezahlt.

Nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser fehlerhaften Förderungsgeldflüsse an die Parteien nochmals im Überblick:

**Tabelle 3: Überzahlungen von Parteienförderungsmittel**

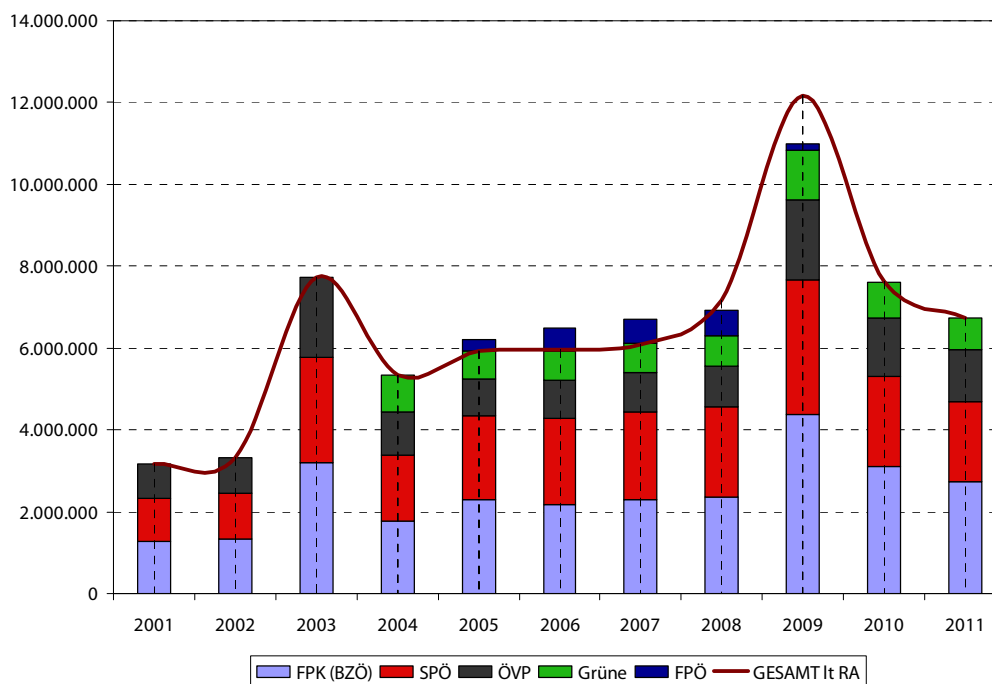
Förderungsjahr	FPK	ÖVP Ktn	SPÖ Ktn	Die Grünen Ktn	GESAMT
2006	+57.413,32				+57.413,32
2007	-13.103,86	-5.483,28			-18.587,14
2010	+13.974,75	+6.446,30	+9.868,35	+3.903,87	+34.193,27
<b>GESAMT</b>	<b>+58.284,21</b>	<b>+963,02</b>	<b>+9.868,35</b>	<b>+3.903,87</b>	<b>+73.019,45</b>

Noch während des Prüfverfahrens zeigte der LRH der Abteilung 2 die festgestellten Mängel auf. Nach einer abteilungsinternen Kontrolle, welche die Feststellungen des LRH bestätigten, nahm die Abteilung 2 zu den Obmännern der Parteien schriftlich Kontakt auf und teilte ihnen mit, die fehlerhaft überwiesenen Förderungsbeträge mit den Ansprüchen für das 3. Quartal 2012 gegen zu verrechnen, sofern von den Parteien innerhalb einer zweiwöchigen Frist kein Widerspruch erfolge. Da keine der Parteien eine Stellungnahme abgab, wurden die Mehrbezüge der Förderungsjahre 2006 und 2007 sowie die Überbezahlung für das 2. und 3. Quartal des Förderungsjahrs 2010 mit der Anweisung der Parteienförderung für das 3. Quartal 2012 gegen verrechnet. Nachträglich wurde der in rechtswidriger Weise gewährte Mehrbezug im 4. Quartal 2010 bei der Anweisung der Parteienförderung für das 4. Quartal 2012 in Abzug gebracht.

<sup>6</sup> Nach dieser Bestimmung bemisst sich Parteienförderung nach dem Monatsentgelt, auf das Vertragsbedienstete des Landes des Entlohnungsschemas I (ohne Zulagen), Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, nach dem Kärntner Vertragsbedienstetengesetz, in seiner jeweils geltenden Fassung, im **Jänner eines Kalenderjahres** Anspruch haben.

- (2) Durch die Prüfung des LRH wurden Überzahlungen von Landesförderungsmitteln an die Parteien iHv insgesamt (saldiert) € 73.019,45 festgestellt, die von der Abteilung 2 noch während der Prüfung des LRH durch entsprechende Gegenverrechnungen bei der Überweisung der Parteienförderung für das 3. und 4. Quartal im Jahr 2012 ausgeglichen wurden.
- (3) Die Landesregierung bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass bereits eine entsprechende Korrektur im Wege einer Gegenverrechnung mit den zustehenden Förderungsbeträgen der einzelnen Parteien im 3. und 4. Quartal 2012 vorgenommen wurde.
- (1) Werden die gewährten Parteienförderungsmittel um diese Überzahlungen bereinigt und die an die FPÖ Kärnten erst Ende 2008 und 2009 ausbezahlten Förderbeträge der Ansprüche entsprechend auf die einzelnen Förderjahre aufgeteilt, ergibt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3: Gewährte Parteienförderung 2001 - 2011 - bereinigt**



### 4.2.3 Förderungsabwicklung

- (1) Bis zur Novelle des K-PFG vom 24.07.2010, LGBl. Nr. 72/2010, war die Parteienförderung grundsätzlich auf Antrag zu gewähren (§ 2 Abs. 1 leg. cit.), wobei die erstmalige Förderung für das Jahr gebührt, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wurde (§ 2 Abs. 2 erster Satz leg. cit.). Der Antrag einer auf Grund einer Landtagswahl im Landtag neu vertretenen Partei gilt auch dann als im Wahljahr gestellt, wenn er binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der Landesregierung einlangt (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit.).

In der Praxis war es üblich, dass die Parteien die Anträge für die als Jahresförderung gewährte

Parteienförderung alljährlich am Ende des Vorjahres bzw. am Beginn des jeweiligen Anspruchsjahres stellten. Der VwGH vertrat jedoch in seinem Erkenntnis vom 26.06.2009 die Rechtsmeinung, dass diese Bestimmung des K-PFG einen gesonderten alljährlichen Antrag nicht verlangt und Grundlage für die bescheidmäßige Gewährung der erstmalige Antrag auf Förderung nach § 2 Abs. 2 erster Satz K-PFG im Wahljahr ist. Mit obgenannter Novelle wurde deshalb im § 2 Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, dass die Landesförderung aufgrund eines jährlich zu stellenden Antrags zu gewähren ist, womit die bisher geübte Praxis eine rechtliche Grundlage erhielt.

Für die außerordentliche Förderung nach § 3a K-PFG nach der Fassung, LGBl. Nr. 49/2009, war der Antrag bis 31.12. des Wahljahres zu stellen. Ein sich aus der Änderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 49/2009, ergebender veränderter Anspruch hinsichtlich der Landesförderung war von den Parteien mittels Antrag spätestens drei Monate nach der Kundmachung der Gesetzesänderung (21.08.2009) geltend zu machen (Art. II Abs. 2 K-PFG idF LGBl. Nr. 49/2009).

Der Antrag auf Parteienförderung ist bei der Landesregierung von dem satzungsgemäß zur Vertretung der Partei nach außen berufenen Organ einzubringen.

- (2) *Von der zuständigen Abteilung wurde auf die fristgerechte Antragstellung geachtet sowie die bestehende Antragslegitimation regelmäßig anhand der angeforderten aktuellen Satzungen der Parteien überprüft.*
- (1) Die einlangenden Anträge und die Anspruchsberechtigung wurden von der zuständigen Abteilung überprüft, die Höhe der Förderung anhand der gesetzlichen Bemessungsgrundlagen berechnet und die Förderung vom zuständigen Referenten genehmigt. Die Förderungszusicherung, in der auch der Auszahlungsmodus (entsprechend dem Gesetz „vierteljährlich im Vorhinein“) und für die Vorlage des Kontrollergebnisses Termine festgelegt wurden, wird von der Landesregierung als hoheitlicher Akt gesehen. Der Bescheidcharakter dieser Förderungszusagen wurde nunmehr in den höchstgerichtlichen Verfahren in Zusammenhang mit den Ansprüchen der FPÖ Kärnten klargestellt. Folgerichtig sind die Zusicherungsschreiben - erstmals ab Ende 2005 - ausdrücklich als „Bescheid“ bezeichnet und enthalten alle die Bescheidqualität charakterisierenden Bescheidmerkmale, wie insbesondere Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

#### **4.2.4 Zahlungsanweisungen**

- (1) Die ermittelte Landesförderung pro Quartal wurde am Beginn jeden Quartals auf das von den Parteien genannte Bankkonto angewiesen. Der sich aufgrund der Novelle 2009, LGBl. Nr. 49, errechnende Mehrbezug wurde den Parteien nach Einlangen ihrer fristgerecht eingebrachten Anträge im November 2009 am 28.12.2009 überwiesen.

Die außerordentliche Förderung nach § 3a K-PFG im Wahljahr 2009, die nach dem K-PFG bis zum 31.12.2009 zu beantragen war, wurde an die Freiheitlichen Kärnten (Antrag vom 09.11.2009), die SPÖ Kärnten (Antrag vom 09.11.2009) und an die ÖVP Kärnten, deren Antrag am 12.11.2009 einlangte, jeweils am 22.12.2009 und an die Grünen (Antrag vom 18.11.2009) am 28.12.2009

überwiesen.

Zur Sicherstellung eines Abstattungskredites mit der Laufzeit vom 01.10.2003 bis 31.12.2014 traten die Freiheitlichen in Kärnten für diese Zeit sämtliche Rechte und Ansprüche gegen die Landesregierung aus dem K-PFG hinsichtlich des Teilbetrages der ersten € 90.000,-- vierteljährlich an eine Bank rechtsverbindlich ab (Sicherungszeession). Mit der Abtretungsanzeige vom 16.09.2003 wurde die Landesregierung davon in Kenntnis gesetzt. Durch Unterfertigung des Gegenbriefs nahm die Landesregierung zur Kenntnis, dass die Zahlungen in dieser Zeit hinsichtlich des abgetretenen Teilbetrages ausschließlich auf ein eigens eingerichtetes Kreditkonto der Freiheitlichen in Kärnten bei dieser Bank schuldbefreiend geleistet werden können.

Im Zusammenhang mit der Überweisung von Teilen der Parteienförderung der Freiheitlichen in Kärnten im Rahmen dieses Kreditsicherungsgeschäftes wurde die Rechtmäßigkeit von Landesseite durch ein eingeholtes Rechtsgutachten (Honorarkosten iHv € 2.520,--) untermauert. Der Teilbetrag von € 90.000,-- wird von der Landesregierung pro Quartal auf das genannte Kreditkonto überwiesen. Abweichend davon wurde nur im 1. Quartal 2009 dieser Teilbetrag nicht getrennt vom unbelasteten Förderungsbeitrag überwiesen.

Für den jetzigen Prüfungszeitraum 2006 bis 2011 traten noch weitere Sicherungszeessionen hinzu:

- Zur Sicherung eines weiteren Abstattungskredites traten die Freiheitlichen mit Juni 2009 (Abtretungsanzeige vom 29.06.2009) für die Laufzeit des Kredits sämtliche Rechte und Ansprüche gegen die Landesregierung aus dem K-PFG hinsichtlich eines Teilbetrages von € 175.000,-- im zweiten Rang vierteljährlich an eine andere Bank rechtsverbindlich ab. Zahlungen der abgetretenen Forderungen können schuldbefreiend nur mehr auf das Konto an diese Bank geleistet werden. Die Abtretung mit einer ursprünglichen Laufzeit bis Anfang 2011 wurde erstmals mit dem 4. Quartal 2009 wirksam. Mit der Abtretungsanzeige vom 17.11.2009 wurde die abgetretene Forderung nun für einen Kredit mit der Laufzeit vom 10.01.2010 bis 31.01.2014 auf € 197.000,-- erhöht und damit die ursprüngliche Zeession iHv € 175.000,-- ersetzt. Ab dem 1. Quartal 2010 wurde von der Finanzabteilung die abgetretene Forderung iHv € 197.000,-- auf das oben genannte Konto dieser Bank überwiesen. Dieser Kredit wurde jedoch vor der ursprünglichen Laufzeit Anfang 2012 zur Gänze abgestattet, womit die Sicherungszeession bereits zu diesem Zeitpunkt auslief.
- Im April 2010 zedierten die Freiheitlichen (Abtretungsanzeige vom 26.04.2010) abermals einen Teilbetrag der ihr nach dem K-PFG zukünftig zustehenden Forderungen iHv € 77.000,-  
- vierteljährlich an eine Bank für ein Kreditgeschäft mit der Laufzeit vom 01.10.2010 bis 30.09.2013. Zahlungen der abgetretenen Forderungen können schuldbefreiend nur auf das namhaft gemachte Konto der Bank geleistet werden. Erstmals wurde dieser Zeessionsbetrag von der Finanzabteilung im 4. Quartal 2010 auf das angegebene Konto getrennt von der restlichen unbelasteten Parteienförderung überwiesen.

- (2) *Die Freiheitlichen in Kärnten hatten in der Zeit vom letzten Quartal 2010 bis 2011 einen Betrag von insgesamt € 364.000,-- pro Quartal zediert, womit mehr als die Hälfte ihres nach dem K-PFG zustehenden gesetzlichen Förderungsanspruches durch diese Sicherungszessionen belastet war. Mit dem Auslaufen der Sicherungszession iHv € 197.000,-- Anfang 2012 beträgt die Belastung derzeit bis voraussichtlich Sept. 2013 € 167.000,-- und dann bis Ende 2014 € 90.000,-- pro Quartal.*

#### **4.2.5 Kontrolle der Mittelverwendung**

- (1) Die Gewährung der Parteienförderung ist nach dem K-PFG mit der Verpflichtung der Subventionsempfänger zu einer Kontrolle dieser Mittel verbunden. Die Landesparteien haben nach § 4 K-PFG über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen sind von der Landespartei durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Die Landtagsparteien haben der Landesregierung mitzuteilen, ob die Überprüfung Anlass zu Beanstandungen oder schwerwiegenden Beanstandungen geführt hat oder nicht.

Hat das Ergebnis der Überprüfung zu schwerwiegenden Beanstandungen geführt, so erlischt für das der Überprüfung folgende Kalenderjahr der Anspruch auf die Landesförderung.

Die Akten der Finanzabteilung wurden vom LRH insbesondere in der Hinsicht überprüft, ob die Parteien dieser Mitteilungsverpflichtung nachgekommen waren.

- (2) *Das Gesetz sieht für die normierte Mitteilungspflicht an die Landesregierung, ob die Überprüfung durch den bestellten Wirtschaftsprüfer Anlass zu (schwerwiegenden) Beanstandungen geführt hat oder nicht, keine Fristen vor. Für schwerwiegende Beanstandungen sind aber Rechtsfolgen für das folgende Kalenderjahr vorgesehen, sodass aus dem Regelungsinhalt dieser Bestimmung von einer zeitgerechten Vorlageverpflichtung im Folgejahr ausgegangen werden muss.*

*Die Landesregierung ist – seit Ende 2005 - dazu übergegangen, in die mit Bescheid ausgesprochene Förderungszusage ausdrücklich aufzunehmen, dass die Überweisung ab dem 3. Quartal im laufenden Förderungsjahr von der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 1 K-PFG über die widmungsgemäße Verwendung der im Vorjahr gewährten Förderungen abhängig gemacht wird. Wie sich der LRH bei der Überprüfung überzeugen konnte, wurde diese Regelung von der Landesregierung im überprüften Zeitraum ausnahmslos so gehandhabt.*

- (1) Auf Aufforderung der Abteilung 2 legte die FPÖ Kärnten am 28.10.2009 die Mitteilung gemäß § 4 K-PFG über die Verwendung der Parteienförderungsmittel für das Jahr 2005 und 2008 mit der Feststellung vor, dass „die rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung unter Verwendung der Förderungsmittel bestätigt wird und die Überprüfung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben hat“. Beigelegt war der „Bestätigungsvermerk“ eines beeideten Wirtschaftsprüfers, der die rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung und der Verwendung der Förderungsmittel bestätigte.

Am 26.03.2010 legte die Partei die Mitteilung gemäß § 4 K-PFG für die Jahre 2006 und 2007 mit

wortgleichem Bestätigungsvermerk desselben Wirtschaftsprüfers vor. In einem weiteren Schreiben legte die FPÖ Kärnten auf Ersuchen der Abteilung 2 für diese Jahre separate Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die ordnungsgemäße Verwendung gem. § 3 Abs. 1 lit. a) (allgemeine Parteienförderung) und § 3 Abs. 1 lit. b) (Öffentlichkeits- und Medienarbeit) K-PFG vor.

Die bis zum 3. Quartal 2010 zu erbringende Mitteilung gemäß § 4 K-PFG über die Verwendung der Parteiförderungsmittel für das 1. Quartal 2009 iHv € 158.022,48 (inklusive Nachtrag iHv € 5.417,48 aufgrund der Anpassung der Bemessungsgrundlage (Betragsanpassungs-VO)), auf welche die Partei noch Anspruch hatte und die ihr am 29.12.2008 bzw. am 05.08.2009 (Nachtrag) von der Landesregierung ausbezahlt wurden, wurde aber weder von der Landesregierung eingefordert noch von der FPÖ Kärnten aus eigenem der Landesregierung gesetzesgemäß übermittelt.

- (2) *Der Wirtschaftsprüfer, der die Überprüfung gemäß § 4 Abs. 1 K-PFG der Jahre 2005 bis 2008 für die FPÖ durchführte, übte in der Zeit von Juni 2008 bis Juni 2009 eine maßgebliche Parteifunktion in der FPÖ Kärnten (Finanzreferent) aus. Außerdem hat seine Kanzlei bei der Führung der Bücher und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) maßgeblich mitgewirkt. In diesen Umständen sieht der LRH die zu fordernde Unbefangenheit beeinträchtigt<sup>7</sup>. Im Verwendungskontrollverfahren nach § 4 K-PFG wäre von der Landesregierung in Hinkunft eventuellen Unvereinbarkeits- oder Befangenheitstatbeständen entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.*

*Weiters wird der Landesregierung empfohlen, die noch ausständige Überprüfung der Aufzeichnungen und Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für das 1. Quartal 2009 durch einen Wirtschaftsprüfer und die entsprechende Mitteilung an die Landesregierung gemäß § 4 K-PFG von der FPÖ Kärnten nachzufordern.*

*Der Empfehlung des LRH im Vorbericht (Pkt. 3.2.5), die Überprüfung der Aufzeichnungen und Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der außerordentlichen Förderung gemäß § 3a K-PFG für das Jahr 2004 durch den Wirtschaftsprüfer und die Mitteilung an die Landesregierung nachzuholen, wurde von der ÖVP Kärnten durch das Schreiben vom 30.06.2006 (mit Genehmigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 20.06.2006) entsprochen.*

- (3) Von der Landesregierung wird bei der bescheidmäßigen Gewährung der Parteienförderung die Überweisung ab dem 3. Quartal im laufenden Förderungsjahr von der Mitteilung gemäß § 4 Abs 1 K-PFG über die widmungsgemäße Verwendung der im Vorjahr gewährten Förderungen abhängig gemacht. Da aber die FPÖ Kärnten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Landtag vertreten und anspruchsberechtigt war, hat es die Landesregierung versehentlich verabsäumt, die FPÖ Kärnten zur Vorlage der Mitteilung über die Verwendung der ihr zuletzt gewährten Mittel für das 1. Quartal 2009 aufzufordern. Zwischenzeitig wurde aber ein entsprechendes Aufforderungsschreiben an die FPÖ Kärnten gerichtet.

<sup>7</sup> So sieht das neue Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012), BGBl. I Nr. 56/2012, im § 9 Abs. 2 Z 2 ausdrücklich den Ausschluss als Wirtschaftsprüfer vor, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat. § 9 Abs. 2 Z 3 schließt einen Wirtschaftsprüfer aus, wenn er bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat.

Wie auch der LRH aufzeigte, merkte die Landesregierung an, dass das K-PFG Sanktionen (Erlöschen des Anspruchs auf Parteienförderung für das folgende Kalenderjahr) nur für den Fall vorsieht, dass das Ergebnis der Überprüfung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 K-PFG zu schwerwiegenden Beanstandungen geführt hat, nicht jedoch für den Fall der Nichtvorlage der Mitteilung gemäß § 4 enthält. Aus Sicht der Landesregierung wäre es wünschenswert einen entsprechenden Sanktionsmechanismus für den Fall der Nichtvorlage der o.a. Mitteilung gesetzlich in der Weise zu verankern, dass eine Rückzahlung der Parteienförderung für das Jahr, für die der Nachweis nicht vorgelegt wird, geltend gemacht werden kann.

Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit (Befangenheit) merkte die Landesregierung an, dass eine entsprechende landesrechtliche Regelung – analog der Unvereinbarkeitsbestimmungen im Parteiengesetz 2012 – wünschenswert wäre. Der Empfehlung des LRH entsprechend wird zukünftig auf die (relative bzw. absolute) „Befangenheit“ eines Wirtschaftsprüfers verstärktes Augenmerk zu legen sein. Aus diesem Grunde sollen zukünftig Wirtschaftsprüfer bereits im Vorfeld oder spätestens während ihrer Überprüfungstätigkeit einen Nachweis über ihre Unbefangenheit (beispielsweise im Wege einer eidesstattlichen Erklärung) in Bezug auf die jeweilig zu prüfende Partei erbringen.

- (1) Mit der Änderung des K-PFG vom 28.04.2005, LGBl. Nr. 57/2005, wurde erstmals die Zweckwidmung der Parteienförderung gegliedert in eine Förderung für Öffentlichkeits- und Medienarbeit und in eine Förderung für die Erfüllung sonstiger Aufgaben. Die Novelle 2009, LGBl. Nr. 49/2009, hat die Widmung erweitert, indem die Parteienförderung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie Förderung der Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären einerseits und der Erfüllung sonstiger Aufgaben andererseits gewidmet wurde. Schon im Vorbericht leitete der LRH daraus das Erfordernis einer entsprechend getrennten Darstellung in den Aufzeichnungen und eines getrennten Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung ab.

Die Landesregierung ist dieser Ansicht gefolgt und verlangte erstmals seit 2006 (über die Parteienförderung 2005), dass in der Mitteilung nach § 4 K-PFG die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausschließlich entsprechend der Gliederung nach § 3 Abs. 1 lit. a) und lit. b) K-PFG bestätigt wird. Die Parteien haben in der Folge – dieses Verlangen unterschiedlich auslegend – in ihren Mitteilungen nach § 4 K-PFG die Aufgliederung nach den Förderungszweck ausdrücklich mit Förderungsbeträgen (ÖVP), ausdrücklich ohne Beträge (Freiheitliche, Grüne) oder unaufgegliedert in einem Betrag (SPÖ) vorgenommen.

Im Budgetkonvent im März 2010, in dem auch über die Änderung des Parteienförderungsgesetzes (und teilweisen Rückgängigmachung der Novelle 2009) beraten wurde, war auch angedacht, die Verpflichtung gesetzlich zu verankern, dass in jedem Fall ein Bestätigungsvermerk eines beeideten Wirtschaftsprüfers über den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Landesförderung in der Gliederung nach § 3 Abs. 1 K-PFG unter Fristsetzung zu erbringen ist. Nachdem dies aber nicht umgesetzt wurde, ging die Landesregierung in der Gesetzesvollziehung auf die strengere Praxis über, die Gliederung nach den Verwendungszwecken in den Mitteilungen der Parteien nach

§ 3 K-PFG konsequent einzufordern. Die Mitteilungen für die Verwendung der Förderungsmittel ab dem Jahr 2010 wurden nun ausnahmslos in der von der Landesregierung verlangten Form vorgelegt.

- (2) *Da das Gesetz eine Abgrenzung zwischen Öffentlichkeitsarbeit (nach außen gerichtete Information und werbende Tätigkeit) bzw. Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären sowie der übrigen Parteienarbeit (z.B. Administration, interne Meinungsbildung) vorsieht, muss dies nach Ansicht des LRH auch in den Mitteilungen der Parteien gemäß § 4 K-PFG über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechenden Niederschlag finden. Dass die Landesregierung darauf nun – insbesondere seit 2010 - besonders strenges Augenmerk legt, wird vom LRH begrüßt.*

## 5.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BERECHNUNG DER FÖRDERUNGSHÖHE

### 5.1.1 Burgenland

- (1) Gesetz vom 27. Jänner 1994 über die Förderung der politischen Parteien und der parlamentarischen Tätigkeit im Burgenland (Bgl. Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 23/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001.

Die Landtagsparteien haben Anspruch auf einen jährlichen Betrag in vier gleich großen Raten, der für alle Landtagsparteien insgesamt im Ausgangsjahr 1994 ATS 18,2 Mio (rd. € 1,322 Mio) betrug und durch die Bindung an die VPI-Entwicklung wertgesichert ist.

Für wahlwerbende Parteien, die bei einer Landtagswahl in allen Wahlkreisen einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht und 3% der abgegebenen gültigen Wählerstimmen als Parteisumme im Land erreicht haben, ist auf Antrag eine außerordentliche Förderung zu gewähren. Sie beträgt 73 Cent (Ausgangswert 1994, wertgesichert) für jede Wählerstimme. Darüber hinaus erhalten wahlwerbende Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, eine einmalige außerordentliche Förderung von € 21.800,-- (Ausgangswert 1994, wertgesichert).

### 5.1.2 Niederösterreich

- (1) Niederösterreichisches Parteienförderungsgesetz vom 23. September 1977, LGBl. Nr. 0301-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 0301-12 im Jahr 2010, gültig bis 30.06.2012. Mit 1. Juli 2012 trat das neue NÖ Parteienfinanzierungsgesetz vom 06.07.2012, LGBl. Nr. 0301-0, in Kraft.

Nach der alten Rechtslage gebührte politischen Parteien, das sind die im Landtag vertretenen politischen Parteien sowie wahlwerbende Parteien, die mehr als 2 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen und in mindestens 15 Wahlkreisen einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben, eine jährliche Förderung von € 9,14 (Stichtag 01.07.2003) je Wahlberechtigten bei der letzten Wahl. Dieser Gesamtbetrag wird auf die politischen Parteien nach der Zahl ihres Stimmenanteils bei der letzten Landtagswahl aufgeteilt. Weiters gewährt das Land den politischen Parteien zum Organisationsaufwand einen jährlichen Beitrag von € 95.352,45 (Stand 1.7.2003).

Außerdem gewährte das Land den politischen Parteien nach jeder Landtagswahl eine Förderung in Form eines Kostenbeitrages iHv € 5,-- wertgesichert für jede erreichte gültige Stimme, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (§ 3a leg. cit.).

Die Beträge erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie das Beamtengehalt des Landes NÖ der

<sup>8</sup> Die Bundeshauptstadt Wien wurde aus dem Vergleich ausgeklammert, da sie in ihrer Doppelstellung als Land und Gemeinde eine Sonderposition einnimmt und mit den übrigen Bundesländern nur eingeschränkt vergleichbar ist.

Die Förderung der im Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen politischen Parteien (Parteienförderung) basiert in Wien auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.1992. Im Landeshaushalt wird die Parteienförderung nicht als solches ausgewiesen sondern unter dem Abschnitt 1/0600 „Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen“ Haushaltsstelle 757 „Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ und 777 „Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ verrechnet (siehe SICKINGER, Politikfinanzierung in Österreich (2009), 331). Sickinger führt als Wiener Parteienförderung (ohne Klubs) für das Jahr 2009 € 25,63 Mio an, womit die Parteienförderung in Wien im Vergleich mit den Bundesländern sowohl absolut als auch relativ zu den Wahlberechtigten die höchste sein dürfte.

Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1.

Nach der neuen Rechtslage beträgt die jährliche Förderung € 11,16 je Wahlberechtigten, aufgeteilt auf die politischen Parteien nach ihrem Stimmenanteil bei der letzten Landtagswahl. Der Organisationsaufwand wurde auf € 116.432,14 erhöht (jeweils Stichtag 01.07.2012). Der Kostenbeitrag nach § 3a alter Rechtslage wurde wieder abgeschafft, dafür eine nach jeder Landtagswahl einmalig gewährte Förderung für wahlwerbende Parteien (€ 5,43 für jede bei der letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme) im § 4 leg. cit. neu eingeführt.

### 5.1.3 Oberösterreich

- (1) Landesgesetz vom 31. Jänner 1992 über die Parteienfinanzierung in Oberösterreich (Oö. Parteienfinanzierungsgesetz), LGBl. Nr. 25/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2001.

Die im Landtag vertretenen Parteien haben über Antrag Anspruch auf einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in zwei Halbjahresraten. Der wertgesicherte Gesamtbetrag mit dem Ausgangswert im Jahr 1980 von € 6.834.153,-- und einer zwischenzeitlichen Erhöhung 1999 errechnet sich aktuell (2004) auf rd. € 16.568.100,--. Die Aufteilung auf die Landtagsparteien erfolgt mit Bescheid der Landesregierung nach Maßgabe ihrer Mandate.

Für wahlwerbende Parteien, die zwar kein Mandat aber mindestens 1% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, besteht nach einer Landtagswahl auf Antrag ein Anspruch auf einen einmaligen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag darf die nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen und ist vom oben genannten Gesamtbetrag abzurechnen.

### 5.1.4 Salzburg

- (1) Gesetz vom 8. Juli 1981 über die Förderung der politischen Parteien im Lande Salzburg (Salzburger Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 79/1981, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2011.

Die im Landtag vertretenen Parteien haben Anspruch auf eine Parteienförderung, über die auf Antrag durch die Landesregierung mit Bescheid entschieden wird. Der Jahresbetrag besteht aus einem Sockelbetrag von € 92.500,--, der nach dem Verbraucherpreisindex indexgesichert ist, und einem Steigerungsbetrag. Als Steigerungsbetrag steht der politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Sockelbetrages zu.

Haben die bei einer Landtagswahl als wahlwerbende Parteien aufgetretenen politischen Parteien kein Mandat, jedoch mindestens 1% der abgegebenen Wählerstimmen erreicht, haben sie im Anschluss an die Landtagswahl Anspruch auf einen Wahlwerbungskostenbeitrag. Die Höhe beträgt die den Landtagsparteien zustehende Summe an Steigerungsbeträgen dividiert durch die von diesen insgesamt erreichten Stimmen und multipliziert mit der Stimmensumme der wahlwerbenden Partei, höchstens in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.

### 5.1.5 Steiermark

- (1) Gesetz vom 3. Dezember 1991 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 17/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2011.

Der den im Landtag vertretenen Parteien auf Antrag durch Bescheid der Landesregierung in Halbjahrestanchen zuzuwendende Jahresbetrag der Parteienförderung beträgt für alle Landtagsparteien insgesamt jährlich € 4.069.678,-- bzw. mit der Novelle 2011 € 5.779.853,-- und ist durch die Bindung an die Entwicklung des VPI wertgesichert.

Die Förderung gliedert sich in den Sockelbetrag, der insgesamt 10% des gesamten Jahresbetrages beträgt und auf die im Landtag vertretenen Parteien gleichmäßig aufzuteilen ist, und den sich unter Abzug des Sockelbetrages von dem Jahresbetrag ergebenden Steigerungsbetrag. Er ist auf die Landtagsparteien nach dem Anteil ihrer gültigen Stimmen aufzuteilen.

Auch die Steiermark sah bis zur Novelle 2011 auf Antrag einen Wahlwerbungskostenbeitrag für wahlwerbende Parteien im Anschluss an eine Landtagswahl vor, die zumindest 2% der abgegebenen gültigen Stimmen, aber kein Mandat erreicht haben. Die Bemessungsgrundlage für den auszahlenden Wahlwerbungskostenbeitrag entsprach dem wertgesicherten Betrag in Höhe der Parteienförderung. Davon erhielten die wahlwerbenden Parteien den ihren Anteil an den gültigen Stimmen entsprechenden Prozentsatz, maximal jedoch den Ersatz ihrer Kosten. Mit der Novelle 2011 wurde der Wahlwerbungskostenbeitrag ersatzlos aufgehoben.

Für die Förderung der politischen Bildungsarbeit, die in Kärnten mit der allgemeinen Parteienförderung abgedeckt ist, werden in der Steiermark eigene Kostenzuschüsse (Jahresbetrag insgesamt in Höhe der Parteienförderung) gewährt. Darüber hinaus kennt das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz eine Förderung von kommunalen Interessenverbänden in Form von Kostenzuschüssen (Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von Gemeindefunktionären).

### 5.1.6 Tirol

- (1) Gesetz vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 13/1995.

Für die Förderung der im Landtag vertretenen politischen Parteien stehen insgesamt zum Ausgangswert 1994 jährlich ATS 60,0 Mio (rd. € 4,36 Mio) zur Verfügung, die durch Bindung an die VPI-Entwicklung wertgesichert sind. Dieser Betrag wird entsprechend dem Verhältnis der gültigen Stimmen bei der Landtagswahl auf die Landtagsparteien aufgeteilt. 10% der Förderung sind für die politische Bildungsarbeit zu verwenden.

Wahlwerbende Gruppen, die bei der Landtagswahl mindestens ein Mandat erreicht haben, kann

auf Antrag nach Maßgabe der im Landesvoranschlag für das dem Wahljahr folgende Jahr hierfür vorgesehenen Mittel ein Beitrag zu den nachgewiesenen Wahlwerbungskosten geleistet werden. Die Aufteilung dieser Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.

### 5.1.7 Vorarlberg

- (1) Im Land Vorarlberg war die Parteienförderung bis 2012 nur auf Richtlinienbasis geregelt.

Aufgrund der seit 2005 gültigen „Richtlinie über die Gewährung von Förderungen an die im Landtag vertretenen Parteien“ gewährte das Land an politische Parteien und sonstige wahlwerbende Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten waren, eine jährliche Förderung in Höhe des im jeweiligen Landesbudget als Beitrag an die im Landtag vertretenen Parteien festgelegten Betrag. Davon erhielt jede Partei mit drei oder mehr Abgeordneten einen Grundbetrag in Höhe von € 125.479,64 (angepasst mit der verhältnismäßigen Steigerung des Budgetposition) und darüber hinaus jede Partei 5 % der Bezüge, welche den der betreffenden Partei angehörenden Regierungsmitglied nach dem Bezügegesetz gebührten. Der verbleibende Restbetrag wurde nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl erreichten gültigen Stimmen aufgeteilt.

Mit dem am 10.07.2012 kundgemachten und mit 01.01.2013 in Kraft tretenden Gesetz über die Förderung der Parteien im Landtag und deren Transparenz sowie über die Förderung der Landtagsfraktionen, LGBl. Nr. 52/2012, wurde die Parteienförderung und die Klubfinanzierung auf eine gesetzliche Basis gestellt und die damit zusammenhängenden Offenlegungspflichten und Kontrollmechanismen geregelt.

Jeder Partei mit drei oder mehr Abgeordneten gebührt nun ein jährlicher Sockelbetrag von € 130.000,- (Steigerung im Verhältnis der gesamten Budgetposition). Der verbleibende Restbetrag wird auf alle anspruchsberechtigten Parteien im Verhältnis ihrer bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmen aufgeteilt.

### 5.1.8 Zusammenfassender Überblick

- (1) Nachstehende Tabelle verschafft einen zusammenfassenden Überblick über Rechtsgrundlagen, Förderungshöhe und – berechnung, Verteilung an die Anspruchsberechtigten und über allfällige außerordentliche Förderungen (Wahlkampfkostenbeiträge):

Land	gesetzliche Grundlage	Jahresförderung	Berechnung, Aufteilung	außerordentliche Förderung, Wahlkostenbeitrag
Burgenland	Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001	Landtagsparteien, jährl. Gesamtbetrag von € 1,32 Mio (1994) VPI wertgesichert	prozentueller Anteil an gültigen Stimmen bei LT-Wahl	wahlwerbende Parteien in allen WK ab 3% gültiger Stimmen - 73 ct pro Stimme, sofern nicht im Landtag vertreten - zusätzlich Einmalbetrag von € 21.800,- (1994, VPI-Anpassung), max. nur Kostenersatz
Kärnten	Ktn. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/1991 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2012	Landtagsparteien; Sockelbetrag: Vielfaches der BMG Steigerungsbetrag: Vielfaches der BMG x Mandatsanzahl BMG: Monatsentgelt VB I, Entl. Gr b, Entlohnungsstufe 20	Öffentlichkeits- u. Medienarbeit: Sockelbetrag: 40xBMG; Steigerungsbetrag: 7xBMGxMandatszahl Erfüllung sonstiger Aufgaben: Sockelbetrag: 12xBMGx12; Steigerungsbetrag: 40xBMGxMandatszahl	Landtagsparteien f. Öffentlichkeits- u. Medienarbeit im Jahr der LT-Wahl; Das Doppelte der für Öffentlichkeits- u. Medienarbeit gewährten Landesförderung (mit der Novelle 2012 ersatzlos aufgehoben)
Nieder-österreich	NÖ Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 0301-0/2012	Landtagsparteien, Gesamtbetrag von € 11,16 je Wahlberechtigten aufgeteilt, sowie Organisationsaufwand von € 116.432,14 je Partei (Wertsicherung: Bindung an Bea-Gehalt VII/1)	entsprechend dem auf die Partei entfallenden Stimmenanteil	Wahlwerbende Parteien (§ 2 Pkt. 2 leg. cit.) Für jede erreichte gültige Stimme € 5,43 einmalig nach jeder LT-Wahl (Wertsicherung: Bindung an Bea-Gehalt VII/1)
Ober-österreich	OÖ Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1992 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2001	Landtagsparteien, Gesamtbetrag von rd. € 16.568.100,- (2004), wertgesichert nach Tariflohnindex der öffentl. Bedienst. d. Länder.	nach Maßgabe ihrer Mandate	Wahlwerbende Parteien ohne Mandat mit mind. 1% gültiger Stimmen Gesamtbetrag/Zahl der gültigen Stimmen x der jeweiligen Parteisumme, max. aber die nachgewiesenen Kosten (Kostenbeitrag wird von Gesamtbetrag abgerechnet)
Salzburg	Sbg. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2011	Landtagsparteien, Sockelbetrag von € 112.950,- (2012) VPI-wertgesichert. Steigerungsbetrag: um Landtags- u. Bundesratsmandate vervielfachter Sockelbetrag	Sockelbetrag für jede Partei, Steigerungsbetrag nach Mandatszahl in Landtag und Bundesrat	Wahlwerbende Parteien ohne Mandat mit mind. 1% gültiger Stimmen Summe an Steigerungsbeträgen/ Zahl der gesamten Stimmen x der Stimmensumme der wahlwerbenden Partei, max. jedoch die nachgewiesenen Wahlwerbungskosten
Steiermark	Stmk. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2011	Landtagsparteien, Gesamtbetrag von € 5.779.853,-, VPI-wertgesichert	Sockelbetrag (10% d. Gesamtbetrages) und Steigerungsbetrag (90%) nach Anteil der gültigen Stimmen	Mit der Novelle 2011 ersatzlos aufgehoben
Tirol	Tir. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 13/1995	Landtagsparteien, Jahresbetrag von insg. rd. € 4,36 Mio, (1994), nach VPI wertgesichert.	entsprechend dem auf die Partei entfallenden Stimmenanteil	Wahlwerbende Parteien mit mind. 1 Mandat, nach Maßgabe der im LVA für das dem Wahljahr folgenden Jahr vorgesehenen Mittel, max. in Höhe der nachgewiesenen Kosten
Vorarlberg	Vlbg. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2012 (ab 1.1.2013)	Politische oder wahlwerbende Parteien mit mind. 1 Abg. Im Landtag; Höhe nach der vom Landtag im LVA jeweils beschlossenen Mittel	Sockelbetrag von € 130.000,- je Partei. Rest vom Budget im Verhältnis der erreichten Stimmen	keine

## 5.2 KONTROLLE DER MITTELVERWENDUNG

(1) Nachstehende Tabelle bringt einen Vergleich der Kontrolle der Parteienförderung in den einzelnen Bundesländern (außer Wien<sup>8</sup>):

Land	Dokumentation	Überprüfung	Publizität	Rechtsfolge
<b>Burgenland</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von ihr bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer (WP)	Verlautbarung des Überprüfungsberichtes im Landesamtsblatt	Nachholungsfrist bei Säumnis, danach Ersatzvornahme (Bestellung WP) durch LReg
<b>Kärnten</b>	Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von ihr bestellten beeideten WP	Mitteilung an LReg, ob Überprüfung Anlass zu (schwerwiegenden) Beanstandungen geführt hat oder nicht	Bei schwerwiegenden Beanstandungen erlischt der Anspruch für das der Überprüfung folgende Kalenderjahr
<b>Nieder-österreich</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von der LReg (aus einem Dreivorschlag der Parteien) bestellten beeideten WP	Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung an RH-Ausschuss des Landtages bis 30.06. d. Fj.	keine
<b>Ober-österreich</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von ihr bestellten beeideten WP	Veröffentlichung des Überprüfungsberichtes in der Aml. Linzer Zeitung bis 31.05. d. Fj.	Nachholungsfrist bei Säumnis, danach Ersatzvornahme (Bestellung WP) durch LReg
<b>Salzburg</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	1. Jährlicher Überprüfungsbericht durch <u>zwei</u> von ihr bestellten beeideten WP 2. Rechenschaftsbericht der Partei mit verpflichtendem Ausweis bestimmter Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Spendenliste, der gleichfalls von zwei WP überprüft, unterzeichnet und veröffentlicht werden muss.	Veröffentlichung in der Salzburger Landeszeitung	keine
<b>Steiermark</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch <u>zwei</u> von ihr bestellten beeideten WP	Veröffentlichung des Ergebnisses in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark"	keine
<b>Tirol</b>	Genauere Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung	Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von ihr bestellten beeideten WP	Verlautbarung des Überprüfungsberichtes im "Boten für Tirol"	Nachholungsfrist bei Säumnis, danach Ersatzvornahme (Bestellung WP) durch LReg
<b>Vorarlberg</b>	Genauere Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben. Verbot (indirekt) anonymer Spenden.	1. Jährlicher Überprüfungsbericht durch einen von der LReg (aus einem Dreivorschlag der Parteien) bestellten beeideten WP (derselbe WP höchstens 5mal hintereinander). 2. Rechenschaftsbericht der Partei mit verpflichtendem Ausweis bestimmter Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Spendenliste und beauftragter Beratungsunternehmen und Werbeagenturen, der gleichfalls vom WP überprüft, unterzeichnet und veröffentlicht werden muss.	Übermittlung des Rechenschaftsberichtes an die Landesregierung bis Juni des Fj. und Veröffentlichung im Amtsblatt für Vorarlberg.	Rückzahlung bei Verletzung der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten, bei Annahme anonymer Spenden oder zweckwidriger Verwendung von Förderungsmittel oder Verstoß gegen Offenlegungspflichten (Spenden und Werbeagenturen)

Die Kontrolle mit den Aspekten Dokumentation, Überprüfung, Publizität und Rechtsfolgen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt. Am strengsten ist das jüngste Parteienförderungsgesetz, das im Juli 2012 in Vorarlberg erlassen wurde und mit 1.1.2013 in Kraft tritt.

Alle normieren die Verpflichtung für die Subventionsempfänger, genaue Aufzeichnungen (Kärnten spricht nur von „Aufzeichnungen“) über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bzw. über Einnahmen und Ausgaben (Vorarlberg) zu führen. Alle Bundesländer sehen auch eine Überprüfung dieser Aufzeichnungen durch einen oder zwei beeidete Wirtschaftsprüfer vor. Überwiegend ist die Bestellung der Wirtschaftsprüfer den Parteien selbst überlassen, nur in Niederösterreich und in Vorarlberg wird der Wirtschaftsprüfer aus einem Dreivorschlag der Parteien von der Landesregierung bestellt. Über die Überprüfung hinaus verlangt Salzburg und das neue Vorarlberger Parteienförderungsgesetz einen Rechenschaftsbericht der Parteien über ihre Einnahmen und Ausgaben und einen verpflichtenden Ausweis bestimmter Einnahmen- und Ausgabenarten (wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Spenden, Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für politische Arbeit und Wahlkämpfe und Kredite), der gleichfalls von zwei Wirtschaftsprüfern zu überprüfen, zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Salzburg und Vorarlberg verlangen darüber hinaus eine Spendenliste mit einer nach Höhe und Herkunft bestimmten Aufgliederung. Vorarlberg sieht überhaupt ein Verbot von direkten oder indirekten anonymen Spenden vor. Außerdem müssen die Landtagsparteien in Vorarlberg in ihren Rechenschaftsberichten die Namen von Beratungsunternehmen und Werbeagenturen offen legen, wenn das Entgelt für deren Leistungen im Jahr insgesamt € 1.000,-- überschritten hat.

In einem Großteil der Bundesländer sind die Überprüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer in amtlichen Zeitungen zu publizieren („Veröffentlichung“, „Verlautbarung“). Hinsichtlich der Publizität Anderes regeln Niederösterreich und Kärnten. In Niederösterreich ist die Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung bis spätestens 30.06. des Folgejahres dem Rechnungshofausschuss des nö. Landtages bekannt zu geben. Kärnten verlangt, wie bereits erwähnt, eine Mitteilung an die Landesregierung, ob die Überprüfung zu einer (schwerwiegenden) Beanstandung geführt hat oder nicht.

Von den Rechtsfolgen her sehen Burgenland, Oberösterreich und Tirol bei Säumnis der Parteien in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Nachholung der versäumten Handlungen Nachfristen und in weiterer Folge die „Ersatzvornahme“ durch die Landesregierung vor, die dann einen Wirtschaftsprüfer bestellt und die Überprüfung anordnet. Nur in Kärnten ist bei schwerwiegenden Beanstandungen durch die Überprüfung des Wirtschaftsprüfers die Rechtsfolge verbunden, dass der Förderungsnehmer für das folgende Kalenderjahr seinen Anspruch auf die Parteienförderung verliert. Das neue Vorarlberger Parteienförderungsgesetz sieht ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtungen der Parteien bei Verletzung der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten, aber auch bei Annahme anonymer Spenden, bei zweckwidriger Verwendung von Förderungsmitteln und bei Verstoß von Offenlegungspflichten, vor.

- (2) *Wie schon im Vorbericht stellte der LRH fest, dass im Vergleich zu den anderen Bundesländern in Kärnten die Kontrolle - was die Überprüfung der Aufzeichnungen und die Publizität der Überprüfungsergebnisse betrifft - schwächer ausgebildet ist. Abweichend von den meisten anderen Bundesländern sieht das K-PFG keine Veröffentlichung (Verlautbarung) des Überprüfungsberichtes in amtlichen Medien vor. Dafür kennt das K-PFG als einziges die ausdrückliche Rechtsfolge eines Anspruchverlustes bei*

*schwerwiegenden Beanstandungen.*

*Es ist als Kontrollschwäche anzusehen, dass in Kärnten wie in den meisten anderen Bundesländern die Wirtschaftsprüfer von den Kontrollierten selbst ausgewählt werden. Der LRH würde es als zweckmäßig ansehen, den Bestellvorgang von beideten Wirtschaftsprüfern insofern zu ändern, dass sie von der Landesregierung aus einer von den Parteien vorgelegten Liste (z. B. Dreivorschlag) ausgewählt werden und einer Rotation in einem angemessenen Ausmaß (3 bis 5 Jahre) unterliegen.*

*Nachteilig wird auch gesehen, dass das K-PFG keine Fristen für die Vorlage der Mitteilungen der Subventionsempfänger und keine Rechtsfolgen für die Säumnis der Subventionsempfänger bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorsieht.*

*Schließlich wird es als zweckmäßig erachtet, dass im Rahmen der Verwendungskontrolle gemäß § 4 K-PFG die derzeit bestehende Verpflichtung einer bloßen Mitteilung, ob die Überprüfung des Wirtschaftsprüfers zu Beanstandungen geführt haben oder nicht, auf die Erstellung eines vom Wirtschaftsprüfer zu testierenden Rechenschaftsberichtes (mit Anführungspflichten bestimmter Einnahmen und Ausgabenarten) ausgeweitet und seine Publizität sichergestellt wird.*

- (3) Die Landesregierung hält dazu fest, dass der Bundesgesetzgeber im § 5 Parteiengesetz 2012 jede politische Partei nunmehr verpflichtet, in einem jährlichen Rechenschaftsbericht Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben, auch bezogen auf territoriale Gliederungen einer politischen Partei offenzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht ist von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern, die vom Rechnungshof – nach Maßgabe von Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 9 PartG) – für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen Partei bestellt werden, zu überprüfen und zu unterzeichnen.

Gegen die empfohlenen Ergänzungen des Kärntner Parteienförderungsgesetzes (Pflicht zur Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse, Befugnis der Landesregierung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, Pflicht zum periodischem Wechsel des Wirtschaftsprüfers, Einführung von Fristen für die Vorlage der Mitteilungen der Förderungsempfänger) bestehen von Seiten der Landesregierung keine grundsätzlichen Bedenken bzw. werden sie befürwortet. Es liegt jedoch an der politischen Willensbildung der im Landtag vertretenen Parteien, die Anregungen des Landesrechnungshofes aufzugreifen.

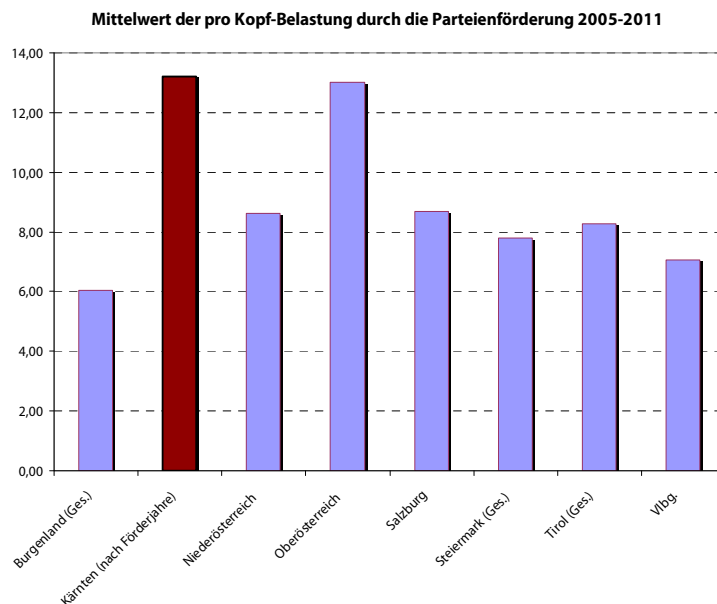
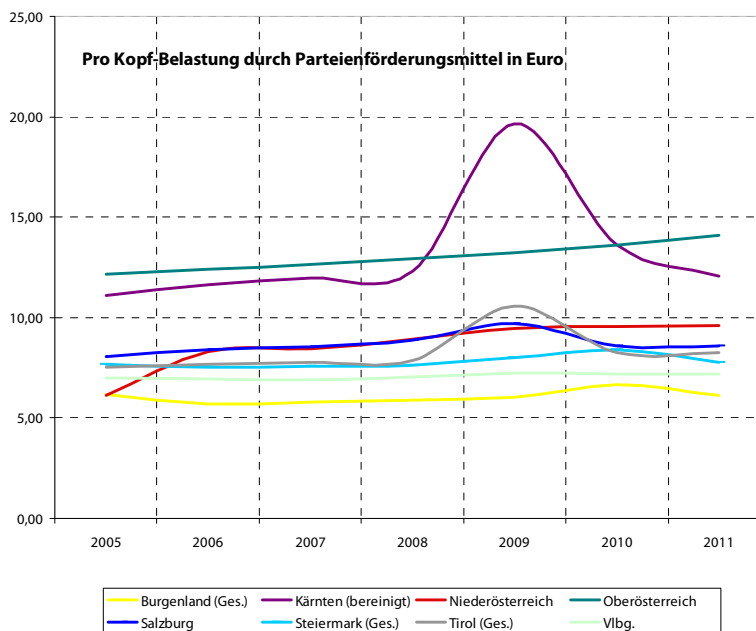
### 5.3 FÖRDERUNGSMITTEL IN DEN BUNDESLÄNDERN

- (1) Ein Vergleich der Parteienförderung in den einzelnen Bundesländern (außer Wien<sup>8)</sup>) für die Jahre 2005 bis 2011, über die entsprechende Daten ermittelt werden konnten, ergibt nachstehendes Bild. Wie bereits im Vorbericht wurden in der Tabelle die absoluten Beträge der Parteienförderung in den einzelnen Bundesländern sowie die Pro-Kopf-Belastung der Bevölkerung aus der Parteienförderung – Letzteres auch in grafischer Form (einschließlich des Mittelwertes) – dargestellt. Wegen der späteren Auszahlung der Parteienförderung für die FPÖ Kärnten (Ende 2008 und Ende 2009) und der Überzahlungen verzerren die Rechnungsabschlussdaten die Ergebnisse für Kärnten. Deshalb wurden diese Auszahlungen auf die entsprechenden Jahre gemäß dem Förderungsanspruch (Mitte 2005 bis 1. Quartal 2009) aufgeteilt.

**Tabelle 4: Förderungsmittel in den Bundesländern**

Land	VA	Post	Bezeichnung	Rechnungsabschlüsse													
				2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
<i>(alle Geb.Gr. 4 = Förderausgaben, Pflicht, lauf. Geb.)</i>				absolut	p.K.	absolut	p.K.	absolut	p.K.	absolut	p.K.	absolut	p.K.	absolut	p.K.		
			p.K.=Pro-Kopf-Belastung der Bevölkerung														
Burgenland	1/05903(2)	7670	Beiträge an die im Landtag vertretenen pol. Parteien	1.562.173,00	5,61	1.598.103,00	5,72	1.622.075,00	5,78	1.657.761,00	5,88	1.710.809,00	6,03	1.719.363,00	6,05	1.752.031,00	6,15
		7670 001	A.o. Förderung d. pol. Parteien	162.922,90	0,59	0,00		0,00		0,00		0,00		168.703,00	0,59	0,00	
Kärnten	1/00000/4	7662 002	Landtag, Förderung der Landesparteien	5.931.895,36	10,61	5.974.119,48	10,68	6.095.916,10	10,88	7.184.416,48	12,82	12.153.872,05	21,70	7.631.722,53	13,65	6.747.994,72	12,09
Kärnten	(Verteilung nach Förderjahre, abz. Überzahlungen)			6.214.075,72	11,11	6.496.303,64	11,61	6.707.720,48	11,98	6.902.238,12	12,31	10.989.057,38	19,62	7.597.529,26	13,59	6.747.994,72	12,09
Nieder-österreich	1/00002/4	7660	Parteienförderung, Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	9.625.560,21	6,11	13.180.542,32	8,32	13.490.223,99	8,47	14.272.891,09	8,91	15.212.863,70	9,47	15.368.873,30	9,57	15.499.362,85	9,62
Ober-österreich	1/05920/4	7660	O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz, Beiträge an Parteien	17.003.684,00	12,17	17.377.049,00	12,39	17.781.530,00	12,65	18.256.014,00	12,96	18.683.828,00	13,24	19.204.985,00	13,60	19.873.932,00	14,07
Salzburg	1/05930/4	7660	Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz, Beiträge an politischen Parteien	4.225.128,00	8,07	4.420.528,00	8,42	4.499.596,00	8,55	4.693.580,00	8,88	5.143.469,77	9,72	4.569.800,00	8,61	4.569.800,00	8,61
Steiermark	1/05900/4	7660	Zuwendungen an Parteien, die im Steiermärkischen Landtag vertreten sind (§ 1 PFG)	5.396.200,00	4,50	5.530.900,00	4,60	5.600.000,00	4,65	5.615.600,00	4,66	5.916.000,00	4,90	6.105.000,00	5,05	5.780.000,00	4,77
	1/05901/4	7660	Beitrag für Gemeindevertreterverbände (§ 14 PFG)	3.423.400,00	2,86	3.509.000,00	2,92	3.550.000,00	2,95	3.565.200,00	2,96	3.754.000,00	3,11	3.873.000,00	3,20	3.610.000,00	2,98
	1/05902/4	7660	Wahlwerbungskostenbeitrag (§ 7 PFG)	352.100,00	0,29							175.000,00	0,14				
Tirol	1/00000/4	7660 001	allgemeine Parteiförderung	5.213.500,00	7,55	5.320.795,00	7,65	5.443.300,00	7,79	5.522.900,00	7,87	5.643.000,00	8,01	5.824.600,00	8,23	5.848.788,77	8,24
		7660 002	Beitrag Wahlwerbungskosten									1.816.800,00	2,58				
Vlbg.	1/00000/4	7660 011	Beitrag an die im Landtag vertretenen politischen Parteien	2.523.200,00	6,98	2.517.437,00	6,93	2.523.200,00	6,91	2.586.300,00	7,05	2.663.900,00	7,24	2.663.900,00	7,21	2.663.900,00	7,20

Quelle: Internet(Landesrechnungsabschlüsse der Länder), Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der nö. Landesregierung, die Werte für Vorarlberg von 2005-2009 aus Hubert Sickinger, Politikfinanzierung in Österreich (2009), Seite 330, Bevölkerungsdaten (Jahresdurchschnittsbevölkerung, 2011 jedoch zum 01.01.2011) aus den Statistischen Jahrbüchern bzw. der Homepage der Statistik Austria



(2) *Kärnten liegt nach der (absoluten) Höhe der Parteienförderung demnach im Mittelfeld. Niedriger ist die Förderung in Burgenland mit der niedrigsten Parteienförderung, gefolgt von Vorarlberg, Salzburg und Tirol. Höher ist sie in den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und – sofern die Kostenzuschüsse für die politische Bildungsarbeit berücksichtigt werden – auch in der Steiermark.*

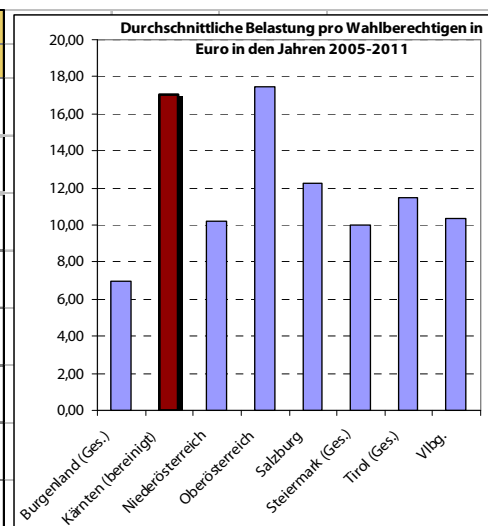
*Hinsichtlich der Pro-Kopf-Belastung der Bevölkerung aus der Parteienförderung liegt Kärnten hinter Oberösterreich im Spitzenfeld. Mit der Förderungserhöhung und der außerordentlichen Förderung gemäß § 3a K-PFG im Jahr 2009 ist Kärnten in diesem Jahr mit der deutlich höchsten Pro-Kopf-Belastung aus der Parteienförderung (€ 19,62) in Erscheinung getreten. Im Jahr 2010 reihte sich Kärnten – vor allem wegen des 5%igen Verzichts ihres Anspruchs durch drei Parteien – wieder knapp hinter Oberösterreich ein. Mit der Zurücknahme dieser Erhöhungen konnte Kärnten ab dem Jahr 2011 die Spitzenposition wieder klar an Oberösterreich abgeben.*

*Ebenso verzeichnet Kärnten bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Belastung der Bevölkerung durch die Parteienförderung über die Jahre 2005 bis 2011 gerechnet knapp den höchsten Wert (€ 13,19) vor Oberösterreich (€ 13,01) und den übrigen in die Betrachtung einbezogenen Bundesländern.*

(1) In Wissenschaft und Gesetzgebung wird für Vergleiche und Regelungen häufiger die Kennzahl Parteienförderung je Wahlberechtigten herangezogen. Die folgende Tabelle zeigt die Förderungsbeiträge der Bundesländer je Wahlberechtigten für die Jahre 2005 bis 2011 sowie den daraus gebildeten Mittelwert<sup>9</sup>:

<sup>9</sup> Quellen für die Zahlen der Wahlberechtigten: Internetseiten der Ämter der Landesregierungen.

Belastung pro Wahlberechtigten in Euro								
LAND	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	MW 05-11
Burgenland (Ges.)	7,12	6,60	6,70	6,84	7,06	7,59	7,04	6,99
<b>Kärnten (bereinigt)</b>	<b>14,61</b>	<b>15,41</b>	<b>15,73</b>	<b>16,23</b>	<b>24,78</b>	<b>17,21</b>	<b>15,22</b>	<b>17,03</b>
Niederösterreich	7,37	10,09	10,33	10,29	10,97	11,08	11,17	10,19
Oberösterreich	16,68	17,04	17,44	17,90	17,20	17,68	18,29	17,46
Salzburg	11,56	12,09	12,31	12,84	13,32	11,84	11,84	12,26
Steiermark (Ges.)	9,86	9,72	9,84	9,87	10,40	10,50	9,71	9,99
Tirol (Ges.)	10,78	11,00	11,26	10,61	14,33	11,19	11,24	11,49
Vlbg.	10,40	10,38	10,40	10,66	10,20	10,20	10,20	10,35



(2) Auch bei der Parteienförderung je Wahlberechtigten nimmt Kärnten hinter Oberösterreich eine Spitzenposition ein. Durch die Erhöhung der Parteiförderung und die außerordentliche Förderung im Jahr 2009 ist der Wert in Kärnten in diesem Jahr deutlich am höchsten (€ 24,78 gegenüber Oberösterreich mit € 17,20). Im Jahr 2010 reihte sich Kärnten knapp und im Jahr 2011 – nach der Zurücknahme der Erhöhung der Parteiförderung – wieder deutlicher hinter Oberösterreich ein. Auch bei dem für die Jahre 2005 bis 2011 gebildeten Mittelwert liegt Kärnten nur knapp hinter Oberösterreich an zweiter Position.

## 6.1 RECHNUNGSWESEN UND KONTROLLE

### 6.1.1 Aufzeichnungen

(1) Nach dem K-PFG haben die Parteien über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen Aufzeichnungen zu führen. Die Art der Aufzeichnungen ist im K-PFG nicht näher bestimmt, das Gesetz enthält darüber keine inhaltlichen Vorgaben. Die geförderten Landtagsparteien erfassen die Förderungsmittel in unterschiedlichen Buchhaltungssystemen. Alle Parteien verbuchen ihre Geschäftsfälle automationsunterstützt auf unterschiedlichen Buchhaltungsprogrammen innerhalb eines den Erfordernissen der Parteien angepassten Kontenrahmens. Über die baren Zahlungsvorgänge werden in der Regel Kassenbücher handschriftlich oder mit dem Excel-Programm automationsunterstützt geführt. Die Buchhaltungsbelege wurden unterschiedlich entweder chronologisch oder alphabetisch nach Lieferanten, zeitweise auch nach bestimmten (Aufwands-)Kontengruppen abgelegt. In der Regel ermöglichte das Ablagesystem ein problemloses Auffinden und Verfolgen der Belege.

Die Freiheitlichen in Kärnten haben die Buchhaltung und Lohnverrechnung an eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft fremdvergeben. Die Geschäftsfälle werden von einer Beauftragten dieser Kanzlei vor Ort in der Landesgeschäftsstelle in das dort installierte Buchhaltungssystem eingebucht. Als Jahresabschlussberichte wurden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls von dieser Kanzlei über Auftrag der Freiheitlichen Partei in Kärnten erstellt.

In der SPÖ Kärnten führt die Buchhaltung eine Parteiangestellte und eine selbständige Buchhalterin, die über Werkvertrag auf Honorarbasis beauftragt ist, die Buchhaltung und Lohnverrechnung zu besorgen. Die Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) bis 2009 wurden unter Mitwirkung extern zugekaufter Unterstützung selbst, ab 2010 unter Beauftragung einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungskanzlei erstellt. In der Buchhaltung der SPÖ Kärnten waren ebenfalls bis einschließlich 2009 zwei Rechnungskreise eingerichtet (allgemein für die „Landesorganisation“ sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen eine eigene „Inhouse-Agentur“), die über Verrechnungskonten korrespondierten. Ende 2009 wurde diese (aufwendige) Teilung in Rechnungskreise aufgegeben, nachdem die erwarteten Steuervorteile nicht lukriert werden konnten.

In der ÖVP Kärnten werden die Geschäftsfälle von einer Mitarbeiterin der Partei in das Buchhaltungssystem eingebucht, mit der Lohnverrechnung und der Erstellung des Abschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wurde eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungskanzlei beauftragt. Die zwei im Vorbericht festgestellten Buchhaltungssysteme („ÖVP-Landesleitung“ als doppelte Buchführung, „LTW-Ausgaben“ in Einnahmen/Ausgabenrechnung) sind nun seit dem Jahr 2006 in einem System zusammengeführt und werden zum Jahresende mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgeschlossen.

Für die Grünen in Kärnten werden Buchhaltung und Lohnverrechnung in einem eigenen Rechnungskreis von der Bundesorganisation in Wien gegen Entgelt geführt. Über diesen Teilbereich der Landesorganisation werden Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Rechnungen erstellt. Die Originalbelege befinden sich in der Bundesorganisation in Wien. Dieses Rechnungswesen wurde auch vom Wirtschaftsprüfer gemäß den Kontrollvorschriften im K-PFG überprüft. Die Landesorganisation selbst verbuchte bis einschließlich 2006 ihre Geschäftsfälle parallel dazu in ein eigenes, von der Bildungswerkstatt der Grünen in Wien entwickeltes, Access-basiertes Buchhaltungssystem. Es ist auf eine projektbezogene Abbildung der Geschäftsfälle ausgerichtet und ermöglicht ein auf die Informationsbedürfnisse der Landesparteiorgane und –gremien abgestelltes Controlling. Der Jahresabschluss über den Gesamtbereich wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt. Die Belege liegen in der Landesorganisation in Kopien auf. Im Rechnungsjahr 2007 wurde dieses (aufwendige) parallel geführte System aufgegeben.

(2) *Die von den vorhin genannten Parteien geführten Aufzeichnungen und Unterlagen konnten in einer hinreichenden Qualität vorgefunden werden.*

(1) Mit der Buchhaltung der FPÖ Kärnten war bis Sept. 2009 eine Wirtschaftstreuhandkanzlei beauftragt. Die Geschäftsfälle bis 30.09.2009 wurden vom einem Mitarbeiter und Steuerberater gegen Honorarverrechnung bzw. von einer Mitarbeiterin in der Kanzlei ins Buchhaltungsprogramm eingebucht. Auch die vorgelegten Einnahmen-/Ausgabenrechnungen wurden anhand der Saldenlisten von diesem Wirtschaftstreuhand über Auftrag der FPÖ Kärnten erstellt. Ab Sept. 2009 wird die Buchhaltung vom neuen geschäftsführenden LPO in seiner Rechtsanwaltskanzlei geführt, wobei sich diese im Wesentlichen in der Aufzeichnung der Bankbewegungen (Einnahmen und Ausgaben) beschränkte.

Über die baren Zahlungsvorgänge wurden Kassabücher nicht lückenlos geführt, insbesondere gegen Ende 2009 erfolgten über Barbehebungen von den Bankkonten keine entsprechenden Buchungen in einem Kassabuch (-konto). Überdies wies die Buchhaltung insbesondere folgende Mängel auf:

- Die Einnahmen-Ausgabenrechnungen waren teilweise mangelhaft bzw. nicht immer vollständig (für 2009 lag nur eine E/A-Rechnung bis 30.09. vor). Sie wurden anhand von Saldenlisten aus der Buchhaltungssoftware ohne Abstimmung (Differenzen zwischen Saldenliste und E/A-Rechnung) erstellt. In der Buchhaltung und Saldenliste war im Jahr 2005 eine vom LRH festgestellte Fehlbuchung iHv € 4.020,-- (anstelle von € 40,20) nicht korrigiert. Nach dem Hinweis des LRH wurde von der Kanzlei eine in dieser Position korrigierte E/A-Rechnung vorgelegt.
- Salden auf Verrechnungskonten („Verrechnung Kassa-Bank“ bzw. „Fehlerkonto“) wurden am Jahresschluss stehengelassen.
- Die Vollständigkeit der Buchhaltung war nicht gewährleistet, da nummerierte Belege im Ordner abgelegt, aber in der Buchhaltung nicht verbucht waren.
- Eine vom LRH festgestellte offensichtliche Doppelüberweisung von Honoraren für Rechtsberatung an den jetzigen LPO Anfang 2009 iHv € 16.370,-- blieb im internen

Kontrollsystem unentdeckt, wobei eine Überweisung vom jetzigen LPO selbst beauftragt wurde.

- (2) *Die Aufzeichnungen und Unterlagen der FPÖ Kärnten lagen nicht in einer hinreichenden Qualität vor, um den ordnungsgemäßen Nachweis und die Überprüfbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel uneingeschränkt feststellen zu können. Zur Aufklärung bzw. Beibringung entsprechender Unterlagen wurden die Termine von Seiten der FPÖ Kärnten nicht wahrgenommen.*

### 6.1.2 Zahlungsanweisungen

- (1) Die einzelnen Landespartei(organisations-)statuten sehen in finanziellen Angelegenheiten als verfügungsberechtigte Funktionäre in der Regel den zur Außenvertretung berechtigten Landesparteiobmann/ Landesparteivorsitzenden/ Landessprecher und zur Gegenzeichnung den Landesgeschäftsführer bzw. Finanzreferenten vor. Abweichende Bestimmungen und Vertretungsregelungen treffen vereinzelt eigene Finanzordnungen oder Richtlinien für die Finanzgebarung.

Im Vorbericht wurde festgestellt, dass Zahlungsanweisungen, die überwiegend durch Sammelüberweisungsaufträge getätigt werden, in aller Regel von diesen Organen gemeinschaftlich abgezeichnet wurden, in einigen Fällen die Unterschrift eines verfügungsberechtigten Organs fehlte oder Teile der Unterschriftennachweise dem LRH nicht vorgelegt werden konnten.

- (2) *Trotz einer festgestellten Verbesserung gegenüber dem Vorbericht ist abermals festzuhalten, dass die Zahlungsanweisungen nicht immer durch die verfügungsberechtigten Funktionäre abgezeichnet wurden.*

- (1) Wie bereits im Vorbericht konnte festgestellt werden, dass sich auf den Belegen und Rechnungen bei manchen Parteien überhaupt keine, bei anderen nicht immer Bestätigungsvermerke des zuständigen Sachbearbeiters finden, welche die sachliche Richtigkeit der Leistungen bestätigen.

- (2) *Der LRH wiederholt seine Empfehlung, Zahlungen erst nach schriftlicher Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Verantwortlichen zu leisten.*

### 6.1.3 Zahlungsvollzug (Telebanking)

- (1) Der Großteil der Parteien führt ihre Zahlungen ausschließlich im Wege des Telebankings durch. In der Regel wurden die von den kontoführenden Bankinstituten an die verfügungsberechtigten Funktionäre übergebenen Transaktionsnummern (TAN) für die anstehenden Überweisungen von den jeweiligen Verfügungsberechtigten (Landesvorsitzende(r), Landesgeschäftsführer) der Buchhaltung zur Verfügung gestellt, womit dem Prinzip der Trennung von Anweisungs- und Vollziehungsorgan Rechnung getragen wurde.

Bei einer Partei lagen die TANs zur direkten Verfügung bei der Buchhaltung auf. Die von der Buchhaltung vorgenommenen Telebanking-Überweisungen wurden durch die verfügungsberechtigten Funktionäre erst im Nachhinein überprüft.

- (2) *Der LRH empfiehlt aus Gründen der Gebarungssicherheit, Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmäßig Verfügungsberechtigten vorzunehmen und den Buchhaltungen TANs nur einzeln je Zahlungsanweisung zu übergeben.*

*Durch späte Überweisungen wurden auf die Inanspruchnahme von Skonti verzichtet und zum Teil Mahngebühren und Säumniszuschläge in Kauf genommen.*

#### **6.1.4 Belege (Zahlungszweck, Kontierung)**

- (1) Obwohl sich die Situation gegenüber den Prüfungszeitraum des Vorberichtes verbessert hat, waren die Angaben auf den Belegen teilweise wenig aussagekräftig. Insbesondere bei Spesenbelegen (Bewirtung, Repräsentation) und Reisen war der jeweilige Anlass nicht immer ersichtlich und die widmungsgemäße Verwendung nicht klar dargelegt. Zuweilen wurden Spesen über Eigenbelege abgerechnet oder Repräsentationsausgaben sehr spät – bis zu acht Monate später – zur Refundierung vorgelegt.

- (2) *Es wird empfohlen, auf aussagekräftige Vermerke über Anlass und Zweck der Ausgaben auf den Rechnungen und Belegen zu achten und die Ausgaben nach Möglichkeit durch die Beschaffung der Originalrechnung zu belegen. Auf eine zeitnahe Vorlage der Spesenabrechnung ist besonderes Augenmerk zu legen.*

*Auf den Belegen sollten Kontierungsvermerke angebracht werden.*

#### **6.1.5 Rechnungsadressat**

- (1) Manche Rechnungen enthielten nicht den Namen des Abnehmers der Lieferung bzw. Leistung, sondern waren auf natürliche Personen/Funktionäre bzw. Fremdfirmen oder Teilorganisationen der Partei ausgestellt.

- (2) *Es wird empfohlen, auf eine korrekte und einheitliche Rechnungsadressierung zu achten bzw. Rechnungen auf den korrekten Empfänger allenfalls neu ausstellen zu lassen.*

#### **6.1.6 Sonderprüfung ÖVP Kärnten**

- (1) Um der vom Kärntner Landtag am 27.07.2012 beauftragten Sonderprüfung der ÖVP Kärnten nachzukommen, wurden vom LRH die Kassa und die vorgelegten Kontoauszüge der ÖVP Kärnten für die Jahre 2008 bis September 2012 im Hinblick auf die verbuchten Zahlungseingänge geprüft. Außerdem wurden die aus dem Buchhaltungsprogramm generierten Kontenausdrücke durchgesehen.

- (2) *Im Zuge der Prüfung konnte weder in der Kassa noch auf den vorgelegten Konten nicht nachvollziehbare oder zuordenbare Zahlungseingänge im genannten Zeitraum festgestellt werden. Keiner der Zahlungseingänge konnte den in der „Causa Birnbacher“ in den Medien kolportierten Zahlungsvorgängen zugeordnet werden.*

*Zum selben Ergebnis kam auch der Prüfbericht des von der Parteileitung Anfang August 2012 beauftragten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters.*

## 6.2 WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG

### 6.2.1 Gesetzliche und betragsmäßige Zweckwidmung

- (1) Nach § 1 des K-PFG gebührt den im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsparteien) mit mindestens zwei Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere
- für ihre Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und
  - für ihre Mitwirkung an der politischen Bildung und
  - der Öffentlichkeitsarbeit und
  - zur Bedeckung des hiefür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes,
- eine Landesförderung.

Das K-PFG sieht im § 3 Abs. 1 seit der Änderung mit LGBl. Nr. 57/2005 eine Gliederung des jährlichen Förderungsbetrages vor in

- a) eine Förderung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie – eingeführt mit der Änderung LGBl. Nr. 49/2009 – eine Förderung der Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären und
- b) eine Förderung der Erfüllung der sonstigen Aufgaben iSd § 1 K-PFG, und zwar einschließlich des hiefür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes,

wobei die Förderungshöhe für die beiden Zweckbestimmungen unterschiedlich berechnet wird.

Mit der Änderung LGBl. Nr. 49/2009 gebührte im Jahr einer Landtagswahl nach der stattgefundenen Wahl den im Landtag vertretenen Parteien zur Förderung ihrer Öffentlichkeits- und Medienarbeit eine zusätzliche Förderung (außerordentliche Förderung) nach § 3 a K-PFG. Diese Bestimmung kam für die Landtagswahl 2009 zur Anwendung. Mit der Änderung LGBl. Nr. 94/2012 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben.

Nachstehende Tabelle stellt die Förderungsmittel im überprüften Zeitraum und ihre Zweckwidmung in Übersicht dar:

Jahr	Förderungsgrundlage	Widmung	Freiheitlich i. Ktn	SPÖ Ktn	ÖVP Ktn	Grüne Ktn	FPÖ Ktn
2005	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	371.354,24	337.150,56	166.132,16	131.928,48	57.413,32
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	1.915.406,08	1.719.956,48	742.708,48	547.258,88	224.767,04
	<b>GESAMT 2005</b>		<b>2.286.760,32</b>	<b>2.057.107,04</b>	<b>908.840,64</b>	<b>679.187,36</b>	<b>282.180,36</b>
2006	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	363.816,60	346.253,04	170.617,44	135.490,32	117.926,76
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	1.866.755,52	1.766.392,32	762.760,32	562.033,92	461.670,72
	<b>GESAMT 2006</b>		<b>2.230.572,12</b>	<b>2.112.645,36</b>	<b>933.377,76</b>	<b>697.524,24</b>	<b>579.597,48</b>
2007	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	370.228,50	354.389,52	173.624,40	138.674,16	120.697,88
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	1.899.655,20	1.807.900,16	776.203,20	575.240,96	472.519,36
	<b>GESAMT 2007</b>		<b>2.269.883,70</b>	<b>2.162.289,68</b>	<b>949.827,60</b>	<b>713.915,12</b>	<b>593.217,24</b>
2008	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	383.163,95	364.666,38	179.690,68	142.695,54	124.197,97
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	1.966.027,44	1.860.327,04	803.323,04	591.922,24	486.221,84
	<b>GESAMT 2008</b>		<b>2.349.191,39</b>	<b>2.224.993,42</b>	<b>983.013,72</b>	<b>734.617,78</b>	<b>610.419,81</b>
2009	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	662.503,48	484.636,49	296.685,48	175.056,07	32.151,76
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	2.375.341,88	1.807.801,10	1.079.854,50	661.676,38	125.870,72
	Parteienförderung nach § 3 a K-PFG (Nov. 2009)	<b>ao. Förderung n. § 3 a K-PFG: Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	1.339.428,64	985.075,20	601.990,40	352.985,28	
	<b>GESAMT 2009</b>		<b>4.377.274,00</b>	<b>3.277.512,79</b>	<b>1.978.530,38</b>	<b>1.189.717,73</b>	<b>158.022,48</b>
2010	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	725.914,50	506.573,43	323.789,20	186.907,18	
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	2.393.167,78	1.695.976,52	1.114.983,79	684.410,12	
	<b>GESAMT 2010</b>		<b>3.119.082,28</b>	<b>2.202.549,95</b>	<b>1.438.773,00</b>	<b>871.317,31</b>	
2011	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) K-PFG	<b>Öffentlichkeits- u. Medienarbeit</b>	441.899,16	325.171,08	227.897,68	150.078,96	
	Parteienförderung nach § 3 Abs. 1 lit. b) K-PFG	<b>Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG</b>	2.290.093,76	1.623.076,16	1.067.228,16	622.549,76	
	<b>GESAMT 2011</b>		<b>2.731.992,92</b>	<b>1.948.247,24</b>	<b>1.295.125,84</b>	<b>772.628,72</b>	
<b>GESAMTE FÖRDERUNGEN 2006 - 2011</b> (FPÖ Ktn 2005-2009)			<b>17.077.996,41</b>	<b>13.928.238,44</b>	<b>7.578.648,30</b>	<b>4.979.720,90</b>	<b>2.223.437,37</b>

## 6.2.2 Mittelverwendung durch die Parteien

### 6.2.2.1 Allgemeines

- (1) Mit dem Bekenntnis zur staatlichen Parteienfinanzierung in der österreichischen Rechtsordnung hat sich diese öffentliche Parteienförderung zur wichtigsten Finanzierungsquelle der Parteien entwickelt. Auch die Kärntner Landesparteien finanzieren sich überwiegend über die Parteienförderung des Landes, wobei der Anteil der Parteienförderung an den Gesamteinnahmen (-erträgen) je nach Partei (ohne FPÖ Kärnten) zwischen rd. 97,2% (höchste Wert 2009) und rd. 58,7% (niedrigste Wert 2011) und im Durchschnitt dieser geprüften Jahre für alle Parteien (ohne FPÖ Kärnten) zwischen 80,1% und 86,6% variiert.

Die Förderungsmittel wurden zu einem großen Teil zur Bedeckung des Personalaufwandes verwendet, der restliche Anteil wurde für Ausgaben im Sachaufwand, wie insbesondere für die Verwaltung, den Geschäftsbetrieb sowie für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, herangezogen.

Im **vertraulichen Zusatzbericht gemäß § 17 Abs 1 zweiter Satz K-LRHG** zu diesem Bericht, **ZI. LRH 45a/B/2013**, werden die Gebarungsdaten sowie die Mittelverwendung der Parteienförderung durch die einzelnen Parteien tabellarisch im Detail dargestellt.

## 6.2.2.7 Zusammenfassende Feststellungen zur Mittelverwendung der Parteien

- (1) Im Schnitt rd. 33% bis 52% der Förderungsmittel wurden für den Personalaufwand verwendet, für den Sachaufwand durchschnittlich rd. 23% bis 37%. Die für Öffentlichkeits- und Medienarbeit gewidmeten Förderungsmittel einschließlich der außerordentlichen Förderung nach § 3 a K-PFG wurden von den Parteien im Wesentlichen in dieser Höhe für diese Zwecke ausgegeben, nur im Jahre 2010 konnten zwei Parteien Aufwendungen für diese Zwecke nur in etwas geringerer Höhe nachweisen. Durch den Mehraufwand in den Vor- und Folgejahren waren aber über den gesamten Zeitraum zweckbestimmte Aufwendungen in der geförderten Höhe nachgewiesen.

Der Gesamtaufwand für die Erfüllung sonstiger Aufgaben der Parteien und für Öffentlichkeits- und Medienarbeit überstieg besonders in den Wahl(vor)jahren recht deutlich die gewährte Parteienförderung, im Durchschnitt aller Parteien um bis zu 51%. Insbesondere im Jahr 2010 und 2011 waren die Förderungsmittel jedoch höher als die Ausgaben einiger Parteien (Unterdeckung bis zu -34%), der die Ausgaben übersteigende Förderungsanteil war zur Bedeckung der Mehrausgaben in den Vorjahren herangezogen worden. Bei einer Partei (Unterdeckung -19%) war dies auch im Jahr 2007 festzustellen.

- (2) *Vom LRH wurden die Ausgaben der Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Widmung auf ihre widmungsgemäße Verwendung überprüft.*

*Wie bereits im Vorbericht festgestellt, verlangt nach Ansicht des LRH die mit der Änderung des K-PFG im Jahre 2005 (und 2009) vorgenommene Gliederung der Zweckwidmung in eine Förderung für Öffentlichkeits- und Medienarbeit (und für die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären) und eine Förderung für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben nach § 1 K-PFG eine entsprechende getrennte Darstellung in den Aufzeichnungen und einen getrennten Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung. Eine solche klare getrennte Darstellung in den Aufzeichnungen der Parteien konnte nicht vorgefunden werden, die entsprechende Zuordnung musste (und konnte) aus der Kontenverbuchung und Kontenbezeichnung getroffen werden.*

*Dabei war in den Rechenwerken der Parteien – mit Ausnahme der FPÖ Kärnten - festzustellen, dass zweckentsprechende Ausgaben für die im § 3 K-PFG festgelegten Zwecke in mindestens der Höhe der für diese Zwecke gewidmeten Förderungsmittel angefallen waren. Das galt auch für die außerordentliche Förderung nach § 3 a K-PFG im Jahr 2009.*

*Einzelne Aufwendungen der Parteien, wie*

- *Zuwendungen an eine Privatstiftung*
- *Ankauf eines Unfallwracks*
- *Aufwendungen, Abschreibungen und Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens bei einem verbundenen Unternehmen*
- *Langfristige Veranlagungen*
- *Begleichen von Verwaltungsstrafen und Strafverfügungen*
- *Unklarer Verwendungszweck mangels aussagekräftigen Angaben auf den Belegen*

- *Nicht nachgewiesene Verwendung von weitergegebenen Mitteln*

*konnten nicht unter die gesetzliche Widmung subsumiert werden. Die Eigenerträge der Parteien reichten aber im Wesentlichen aus, um damit diese Aufwendungen bedecken zu können.*

*Um insbesondere bei Vorliegen entsprechender Eigenerträge jedoch jegliche Zuordnungs- und Abgrenzungszweifel auszuräumen, empfiehlt der LRH den politischen Parteien, eigene Verrechnungskreise für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ihrer nach dem K-PFG erhaltenen Zuwendungen einzurichten.*

*Die FPÖ Kärnten hat die Verwendung eines Förderungsbetrages iHv rd. € 154.000,-- (noch) nicht nachgewiesen. Dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass die Ausgaben pauschale Auszahlungen enthalten, deren Verwendung nicht oder nicht zur Gänze durch entsprechende Abrechnungen belegt sind, sodass sich der nicht nachgewiesene Förderungsbetrag bei ihrer Einbeziehung entsprechend erhöhen würde.*

*Außerdem blieb die FPÖ Kärnten dem LRH trotz dessen Ersuchens die Vorlage von Unterlagen und Aufklärungen schuldig, ohne die eine vollständige Prüfung und abschließende Beurteilung der Verwendung der Parteienförderungsmittel nicht möglich war.*

- (4) *Der LRH weist darauf hin, dass die Landesregierung dazu keine Stellungnahme abgegeben hat. Aber insbesondere die FPÖ Kärnten hat es im Stellungnahmeverfahren wiederum unterlassen, die für eine abschließende Beurteilung der Verwendung der Parteienförderungsmittel erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Aufklärungen zu leisten.*

*Dies wiegt besonders schwer, weil damit einerseits die nicht nachgewiesene Verwendung von Förderungsmitteln in Höhe von mindestens € 154.000,-- im Raum steht und andererseits unklare Geschäftsvorgänge, wie insbesondere eine offenkundige Doppelverrechnung, und Abrechnungen pauschaler Auszahlungen offen blieben, für die von Seiten der FPÖ Kärnten Aufklärungsschritte erwartet wurden, um allfällige strafrechtliche Dimensionen ausschließen zu können. Zu berücksichtigen ist auch, dass der LRH die Aufzeichnungen der FPÖ Kärnten beanstanden musste und die zu fordernde Unbefangenheit des diese Aufzeichnungen gemäß § 4 K-PFG prüfenden Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt sah.*

*Unter diesen Umständen wird der Landesregierung unter Bezugnahme auf die allgemeinen Förderungsgrundsätze empfohlen, von der FPÖ Kärnten die Beibringung des ausständigen Verwendungsnachweises zu verlangen bzw. im Falle der Nichtbeibringung entsprechende Rückzahlungsforderungen zu stellen.*

### **6.2.3 Pauschalbeiträge an Teil- oder Unterorganisationen**

- (1) *Einige Parteien gewährten für die Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit an ihre Bezirks-, Gemeinde- und Teilorganisationen, die teilweise mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, pauschale finanzielle Zuwendungen als „Unterstützungsbeiträge, Projekt- oder*

Sockelförderungen“ sowie Wahlkampfbeiträge für Kommunal-, Kammer- oder ÖH-Wahlen. Außerdem wurden fallweise für die Bestreitung von Wahlkampfausgaben und sonstigen Spesen pauschale Unterstützungsbeiträge an (wahlwerbende) Funktionäre oder Personenkreise überwiesen oder bar ausbezahlt.

Bei einer Partei wurden Leistungen des Bundes für die Landesorganisationen nicht mit wechselseitiger Leistungsverrechnung sondern zeitweise als sogenannter Finanz- und Ressourcenausgleich in Form einer pauschalen Zahlung abgegolten. Von dieser pauschalen Leistungsabgeltung ist man aber 2010 wieder abgegangen.

Während für einen Teil, wie insbesondere über Projektförderungen oder Wahlkampfunterstützungen, Abrechnungen und Nachweise über die Verwendung der Mittel in den Unterlagen der Parteien vorlagen oder auf Nachfrage des LRH nachgereicht werden konnten, war dies für andere pauschale Zuwendungen nicht der Fall.

Bei einer Partei war die Verwendung der für die Bestreitung von Spesen im Wahlkampf pauschal und bar ausbezahlten Mittel in einem Fall durchwegs nur mit selbst erstellten Eigenbelegen dokumentiert.

- (2) *Um die widmungsgemäße Verwendung der Landesförderung auch im Falle der Weitergabe an Unter-, Teilorganisationen und parteinahen Institutionen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, von den Zuwendungsempfängern die Verwendung dieser öffentlichen Mittel durch entsprechende Abrechnungen (Belege) nachweisen zu lassen und mit rechtlich selbständigen Empfängern schriftliche Vereinbarungen zur Absicherung der widmungskonformen Verwendung abzuschließen.*

*Eigenbelege als ausschließliche Nachweise sind nach Ansicht des LRH nicht geeignet, die widmungsgemäße Verwendung in einer ausreichenden Qualität nachzuweisen und sollen nur auf Ausnahmefälle beschränkt sein.*

*Sofern keine eigene Rechtspersönlichkeit von Unter- und Teilorganisationen gegeben ist, hält es der LRH für erforderlich, dass sämtliche Gebarungsfälle aller organisatorischen Ebenen in einem einheitlichen Rechnungswesen abgebildet sein müssen.*

#### **6.2.4 Finanzielle Beziehungen zu den Landtagsklubs**

- (1) Bereits im Vorbericht konnte der LRH für die Jahre 2003 bis 2005 feststellen, dass aufgrund angeblich mündlicher Vereinbarungen, die regelmäßig auf entsprechende Beschlüsse der Parteigremien und der Landtagsklubs zurückgehen würden, die Landtagsklubs aller Parteien – mit Ausnahme der Interessengemeinschaft der Grünen im Landtag – Zahlungen an die Landesparteien überwiesen haben. Damit sollen die von der Partei für die Abgeordneten der Klubs erbrachten Leistungen, insbesondere für Öffentlichkeits- und Medienarbeit, abgegolten werden. Teilweise handelte es sich dabei um regelmäßige Monats- oder Quartalszahlungen, teilweise um Zahlungen anlässlich von Wahlen (Landtags-, Gemeinderats- oder Europawahlen). Bei den Grünen in Kärnten

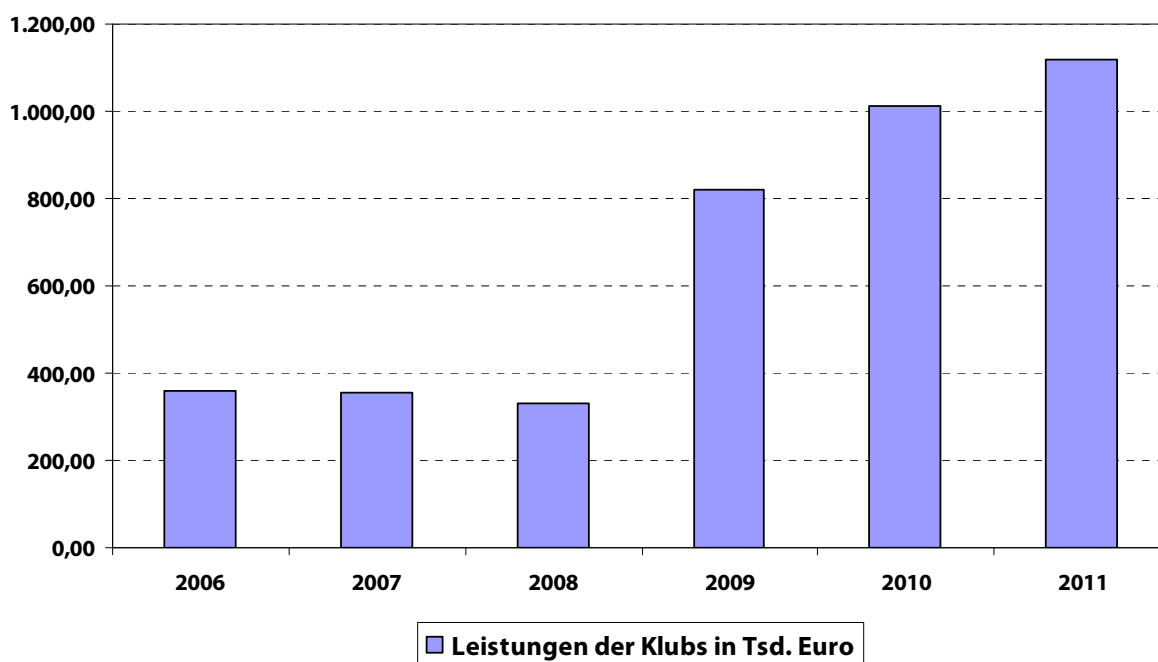
liefen finanzielle Beziehungen in umgekehrter Richtung. Die IG der Grünen im Landtag wurde durch die Landespartei finanziell unterstützt.

Schon im Vorbericht stellte der LRH fest, dass nach seiner Ansicht grundsätzlich auf eine klare Trennung zwischen Klub- und Parteifinzen zu achten ist, weil die öffentlichen Mittel unmittelbar vom jeweiligen Empfänger verwendet werden sollen und die Widmung der Mittel bei den Landtagsklubs nach dem Klubfinanzierungsgesetz 1991 (K-KFG), LGBl. Nr. 82/1991 i.d.g.F. und bei den Landtagsparteien nach dem K-PFG unterschiedlich ist. Die Landtagsklubs und IG von Abgeordneten haben nach dem K-KFG einen Anspruch auf einen Landesbeitrag zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben. Bloße Transfers öffentlicher Gelder des Klubs an die Partei entsprechen nach Ansicht des LRH nicht von vornherein der Zweckbindung der Klubfinanzierung.

Der LRH empfahl im Vorbericht daher, über diese Leistungsbeziehungen, insbesondere auf dem Gebiet der Öffentlichkeits- und Medienarbeit, schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, die den Verwendungszweck konform nach dem Klubfinanzierungsgesetz festlegen und einen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel von der Landespartei an den Klub abverlangen.

Auch für den gegenständlichen Prüfungszeitraum 2006 bis 2011 erfolgten regelmäßige Zahlungen von den Landtagsklubs an die Parteien und zwar insbesondere ab dem Jahr 2009 im erheblichen Ausmaß, wie aus der nachstehenden Grafik zu ersehen ist. Festzuhalten ist, dass von der IG der Grünen an die Partei nur 2011 solche Zahlungen – zu einem geringeren Betrag – flossen. In den Jahren 2006 bis 2009 liefen Zahlungen in umgekehrter Richtung – die IG der Grünen im Landtag wurde durch die Landespartei finanziell unterstützt.

**Abbildung 4: Leistungen der Landtagsklubs an die Landesparteien**



Der Empfehlung des LRH folgend konnten von den Parteien über den Großteil dieser Zahlungen entsprechende Vereinbarungen zwischen Landespartei und Landtagsklub vorgelegt werden. Bei einer Partei fanden diese Zahlungen vorerst nur auf der Grundlage von monatlichen Rechnungen über den (pauschalen) „Kostenersatz“ für regelmäßige Tätigkeiten und Aufträge insbesondere im Bereich der Öffentlichkeits- und Medienarbeit statt, erst im Jahr 2011 wurden die mündlichen Vereinbarungen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Landtagspartei und Landtagsklub schriftlich dokumentiert.

Mit den Klubzahlungen wurden insbesondere folgende in den Vereinbarungen kursorisch beschriebene (regelmäßige oder besondere) Leistungen abgegolten:

- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen und Ehrungen von MandatarInnen
- Layout und Druck diverser Drucksorten, Produktion von Werbemittel, Pressekonferenzen, Tagungen, Aushilfstätigkeiten von Mitarbeitern in Bedarfsfälle
- Web-Administration, EDV-Infrastruktur, Räume und Betriebskosten
- Pressearbeit, Betreuung vor Ort, Nächtigungs- und Verpflegskosten sowie
- Leistungen in Zusammenhang mit Wahlen und besonderen Anlässen (Werbetour, Beratungsleistungen).

Insbesondere ein Landtagsklub leistete an die Landespartei pauschale Überweisungen in beträchtlicher Höhe als Beitrag zu den Landtagswahlkosten bzw. als Tilgungsbeitrag zu einem anlässlich des Landtagswahlkampfes aufgenommen Kredites oder als Zuführung für die Bildung von Wahlkampfkosten-Rücklagen.

Einzelne Landtagsklubs gewährten der Landespartei unverzinste Darlehen, die in mehreren Raten zurückgezahlt wurden oder aber als Gegenleistung für später erbrachte Leistungen der Landespartei umgewidmet wurden.

- (2) *Der LRH wiederholt seine Ansicht, dass grundsätzlich eine klare Trennung zwischen Klub- und Parteifinanzien erforderlich ist, weil die öffentlichen Mittel unmittelbar vom jeweiligen Empfänger verwendet werden sollen und die Widmung der Mittel bei den Landtagsklubs nach dem Klubfinanzierungsgesetz 1991 (K-KFG), LGBl. Nr. 82/1991 i.d.g.F. und bei den Landtagsparteien nach dem K-PFG unterschiedlich ist. Bloße Transfers öffentlicher Gelder des Klubs an die Partei entsprechen nach Ansicht des LRH nicht von Vornherein der Zweckbindung der Klubfinanzierung.*

*Der LRH nahm zwar positiv zur Kenntnis, dass über diese Leistungsbeziehungen, insbesondere auf dem Gebiet der Öffentlichkeits- und Medienarbeit, zum großen Teil schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden, vermisste aber in deren Ausgestaltung, dass der Leistungszweck entsprechend der Widmung konform nach dem Klubfinanzierungsgesetz konkret und aussagekräftig festgelegt und ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel von der Landespartei an den Klub abverlangt wird.*

*Vom LRH wird es kritisch gesehen, wenn vom Klub unverzinste Darlehen an die Landespartei gewährt werden, weil diesem Transfer keine der Zweckwidmung entsprechende Gegenleistung gegenübersteht.*

*Der LRH empfiehlt, Rechtsbeziehungen zwischen dem Klub und der Partei so zu gestalten, dass sie einem Fremdvergleich standhalten, und im Falle von Darlehensgewährungen fremdübliche Bankzinsen zu verrechnen.*

- (3) In diesem Zusammenhang verweist die Landesregierung auf die nunmehr geltende Verbotsbestimmung des § 6 Abs 5 Z 1 PartG, wonach politische Parteien u.a. von Landtagsklubs keine Spenden (§ 2 Z 5 PartG) annehmen dürfen.

### **6.2.5 Rücklagen und langfristige Veranlagungen**

- (1) Eine Partei bildete für die Landtagswahlen jährliche Rücklagen, die im Wahljahr aufgelöst wurden. Einerseits wurden diese Rücklagen aus Eigenerträgen, andererseits – wie bereits unter Pkt. 6.2.4 erwähnt – aus Zuwendungen des Landtagsklubs gespeist. Eine andere Partei hat regelmäßig Beträge auf ein für die Abrechnung einer Darlehensgewährung des Bundes eingerichtetes Konto („Cashpool Konto“) geleistet und nach Abstattung des Darlehens weitere Beträge als Rücklage angespart.

Weiters konnten bei einer Partei eine langfristige Veranlagung in Wertpapieren festgestellt werden, die aber ausschließlich mit den Eigenerträgen erfolgte. Die Wertpapiere wurden im Jahre 2009 wieder verkauft.

- (2) *Wie bereits erwähnt ist nach Ansicht des LRH eine Verpflichtung zur Ausgabe der allgemeinen Parteienförderung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aus dem Gesetz nicht ableitbar. Einzelne Bestimmungen in Gesetzen<sup>10</sup> deuten jedoch darauf hin, dass es grundsätzlich bedenklich ist, Förderungsmittel über die gesetzlichen Rückstellungs- und Rücklagenverpflichtungen hinaus dauernd oder über längere Zeit in unbeschränkter Höhe zu veranlagern oder zurückzulegen.*

*Der LRH empfiehlt aus diesen Gründen, für die Bildung von (freiwilligen) Rücklagen aus Parteienförderungsmitteln ausdrücklich einheitliche Bestimmungen festzulegen.*

Klagenfurt, den 7. Februar 2013

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer

<sup>10</sup> Nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 in der geltenden Fassung dürfen die gewährten Förderungsmittel nicht in unbeweglichen Vermögen oder in anderer Art dauernd veranlagt werden. Es gestattet aus den Förderungsmitteln lediglich eine Investitions- und Abfertigungsrücklage von jährlich je 5%.

§ 17 Abs. 2 und 3 des stmk. Parteienförderungsgesetz (siehe Pkt. 5.1.5) lässt die Bildung von Rücklagen aus Parteienförderungsmitteln zur Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit zwar ausdrücklich zu, aber nur für einen Zeitraum von längstens drei Jahren.